

## Mit Becher-Rap zum Weltrekord?

Schafft es Freiberg mit seinem Becher-Rap ins Guinnessbuch der Rekorde? 754 Kinder und Jugendliche haben zum Weltkindertag auf dem Freiburger Obermarkt den Becher-Rap aufgeführt. Damit könnten es die Freiburger schaffen. Denn bisheriger Rekordhalter ist Gera mit 427 Mitstreitern.

Der Antrag ist bereits beim Guinnessbuch der Rekorde in London registriert. Nun gilt es zu warten - in etwa 12 Wochen wird die Antwort erwartet.

Foto: PS



## SCHALOM 2016

Zeit-Zeugen-Begegnung – Lesung – Kino – Projekt

Schalom 2016 heißt es dieser Tage in der Universitätsstadt Freiberg. Mit dem gängigsten Gruß der Juden betitelt Freiberg seit 1998 eine Veranstaltungsreihe, zu der aller zwei Jahre eingeladen wird - in diesem Jahr am 1. und 2. Oktober zu einer sicher bewegenden Zeitzeugen-Begegnung, einer Lesung sowie einem Kinofilm.

„Mit den Schalomtagen wollen wir auf die Problematik Israels und die aktuelle jüdische Geschichte aufmerksam machen“, erklärt Andreas Schwinger, der die Schalomtage seit ihrer Premiere organisiert. Ausstellungen unterschiedlicher Art, Konzerte sowie der Empfang von Gästen aus

Freibergs israelischer Partnerstadt Ness Ziona gehörten in den vergangenen 18 Jahren ebenso zum Programm, wie Projekte mit Jugendlichen aus Freiberg und dem polnischen Walbrzych, die sich mit der Geschichte jüdischer Bürger auseinandersetzen. Ihren Ursprung haben sie mit dem 3000-jährigen Jubiläum der Stadt Jerusalem und der Gründung der Freiburger Firma FCM.

Auch in diesem Jahr stehen Projekte mit Jugendlichen auf dem Programm. Über 20 Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums werden zu den Schalomtagen im Stadtarchiv nach historischen Quellen suchen und sich über das Projekt

Stolpersteine informieren. Organisiert und begleitet wird dies maßgeblich durch Dr. Michael Düsing von den Eckert Schulen. Von ihm stammt auch die Idee, zu den diesjährigen Schalomtagen die Freiburger „KZ-Babys“ einzuladen. Dahinter verbergen sich u.a. Hanna Berger Moran und Mark Olsky. Die Geburtsurkunde von Hanna Berger Moran beinhaltet als Geburtseintrag: 12. April 1945, Freiberg i.Sa. (Gefangenen-Bahntransport).

Mit der dramatischen Geschichte der KZ-Kinder hat sich Autorin Wenda Holden intensiv beschäftigt und in ihrem Buch „Schicksalskinder“ dokumentiert. → Seite 13

## Erster Bürgerhaushalt wird ausgewertet

828 Freiburger haben abgestimmt und insgesamt 104 Bürgervorschläge eingereicht

Den ersten Freiburger Bürgerhaushalt hat Freiberg Ende vergangenen Monats abgeschlossen: 15.382 Stimmen haben 828 Freiburger Bürgerinnen und Bürger zum ersten Freiburger Bürgerhaushalt abgegeben und so das Angebot von Oberbürgermeister Sven Krüger angenommen, sich aktiv in die Geschichte der Stadt einzubringen. Er dankt allen Freiburgern, „die sich die Zeit für unseren ersten Bürgerhaushalt genommen haben.“

Immerhin ging es hier um rund 15 Millionen Euro, die die Stadt Freiberg in den kommenden fünf Jahren investieren möchte. Die Freiburger konnten hierbei signalisieren, welche Vorhaben ihrer Meinung nach endgültig in das Mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen werden sollten, und welche nicht.

Im Rathaus laufen nun die Auswertungen auf Hochtouren, damit den Stadträten das detaillierte Ergebnis vorgelegt werden kann.

Abgestimmt werden konnte über Maßnahmen in vielen Bereichen – von Bildung über Kultur, Straßenbau bis Brandschutz. Schon auf den ersten Blick zeigt sich klar, dass manche Maßnahmen eine größere Gruppe ansprechen, manche nahezu unbeachtet bleiben. Am meisten „Gefällt mir“ erhielten u.a. der Spielplatz im Albertpark (182), die Ersatzbeschaffung eines Großtanklöschfahrzeuges (237) und die Sanierung der Grundschule „Georgius Agricola“ (230). Hingegen erhielten die Maßnahmen zum Erneuern der Kunststofflaufbahn der Sportstätte „Platz der Einheit“ mit 141 „Gefällt mir nicht“ zu 80 „Gefällt mir“-Stimmen und der Lückenschluss am Dom 1A mit 125 „Gefällt mir nicht“ zu 64 „Gefällt mir“-Stimmen deutlichen Gegenwind.

Klar ist zu erkennen: Alles was Kinder betrifft, seien es Spielplätze oder Kitas - da haben die Freiburger ein großes Herz. So erhielt u.a. der Vorschlag aus der Verwaltung zum

Neubau der Kita Kurt-Handwerk-Straße 194-mal „Gefällt mir“.

Und auch die Freiburger haben viele Ideen, wie die Universitätsstadt noch attraktiver werden könnte: 104 Bürgervorschläge für nahezu alle Bereiche sind eingereicht worden. Und auch hier reicht der Bogen wieder von „kaum bemerkt“ bis „heftig diskutiert“. So bekamen beispielsweise die Bürgervorschläge Baumbepflanzung in der Altstadt lediglich 3 „Gefällt mir“ und kein „Gefällt mir nicht“ sowie der Vorschlag eines Spielplatzes auf dem Seilerberg gerade mal 5 „Gefällt mir“ und ein „Gefällt mir nicht“. Deutlich höher lagen die Abstimmungszahlen bei den Bürgervorschlägen für den Bau einer Jugendherberge mit 166 „Gefällt mir“ und 30 „Gefällt mir nicht“ sowie der Bau eines Rad-/Fußweges Berthelsdorfer Straße zwischen Freiberg und Zug mit 128 „Gefällt mir“ und 20 „Gefällt mir nicht“. → Seite 8

## Kurz notiert

### Gedenktafel für Opfer des Bombenangriffs 1944

Auf dem Donatsfriedhof soll künftig eine Gedenktafel an die Opfer des Bombenangriffs auf Freiberg vor 72 Jahren erinnern. Sie wird am kommenden Freitag, 7. Oktober, 10 Uhr durch Bürgermeister Holger Reuter eingeweiht.

Die Tafel steht stellvertretend für alle Opfer des Bombenangriffs 1944 und stellt das Schicksal der damals 23-jährigen Erna Matthes dar, die sich während des Angriffs schützend über ihren vier Wochen alten Säugling warf. Im Gegensatz zu ihrem Sohn, überlebte die Mutter den Angriff nicht.

Durch Luftangriffe mit 60 Tonnen Bomben traf der Krieg am 7. Oktober 1944 um 12.40 Uhr Freiberg mit voller Wucht. Mehr als 100 Menschen verloren ihr Leben, mehr als 1.000 standen danach vor den Trümmern ihres Besitzes. Noch 193 Mal ertönte das Signal Fliegeralarm danach in Freiberg. Glücklicherweise war Freiberg nie wieder Ziel der Bomber.

### Anja Fiedler neue Marketingchefin



Anja Fiedler (kl. Foto) ist seit 12. September Leiterin des Amtes für Kultur-Stadt-Marketing (KSM) und trat damit die Nachfolge von Cornelia Hünert an.

Die Räte stimmten in ihrer jüngsten Stadtratssitzung Ende August für die gebürtige Freiburgerin, die seit 2008 in der Stadtverwaltung arbeitet, u.a. als Referentin im Büro Oberbürgermeister/-in, Kulturamt und Amt Kultur-Stadt-Marketing.

Zuvor war die 40-Jährige in Dresden in verschiedenen Unternehmen tätig als Marketingassistentin, Leiterin Marketing/Vertrieb und Niederlassungsleiterin Personaldienstleistung.

„Ich kenne die Mitarbeiter meines Amtes durch mehrjährige gute Zusammenarbeit bestens und freue mich, nun mit ihnen neue Herausforderungen anzugehen. Dazu gehört neben der Neuausrichtung des Bergstadtfestes, bedingt u.a. durch den Wegfall des Messeplatzes für einen Neubau der Universität, auch eine neue Tourist-Information mit neuer Konzeption im Silbermannhaus zu etablieren. Mit der Tourist-Info am Schlossplatz, wo auch das Amt Kultur-Stadt-Marketing künftig seine Räume hat, schaffen wir einen zentralen Anlaufpunkt für Einwohner und Besucher unserer Stadt.“

Die Silberstadt begeistert die Diplom-Kauffrau auch privat. Sie ist seit vielen Jahren Lebensmittelpunkt ihrer Familie.



## Geburten im August

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



27 Geburten kleiner Freiburger gab es im August\*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 18 Mädchen und neun Jungen das Licht der Welt erblickt.

*Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!*  
Anabell, Judi Tareq, Cyrie, Mia, Charlotte, Emma Paulina, Jasmin Charlotte, Fenna, Emely, Nelly, Svea Magdalena, Tabea, Ronja Elisabeth, Mia, Selma, Marta Melia,

Emma Lena, Josefine

Dean-Alexander, Anton Alexander, Liam Tayler, Felix, Fynn, Lukas, Mika, Milan, Til Ronny

*\*Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

## Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de) zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.



## Jubilare im Oktober

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



### den 70-Jährigen

- Anita Steinert
- Gerhard Noack
- Petra Wagner
- Margit Pilz
- Helmut Ranft
- Monika Fritsch
- Reimund Wenisch
- Sieglinde Delor
- Hartmut Bojack
- Reinhardt Hans
- Jürgen Kästner
- Klaus Günther
- Jutta Heede
- Margit Gast
- Christine Gesell
- Wolfgang Stangneth
- Helmut Schubert
- Uwe Reichel
- Claus Bellmann
- Rainer Jugl
- Hans-Jürgen Pietzko
- Dagmar Kühne
- Anne-Rose Effenberg
- Jutta Meißner

### den 75-Jährigen

- Margot Bilz
- Rosemarie Knauf
- Dr. Rainer Mollée
- Annerose Musch
- Ingrid Müller
- Gisela Habeland
- Siegbert Halder
- Dr. Gerd Bär
- Gisela Hassoun
- Dieter Bernhardt
- Burkhard Hass

- Dieter Burghard
- Jürgen Kegler
- Christine Langer
- Hannelore Hein
- Regina Priefer
- Edelgard Stralla
- Bernd Möbius
- Marliese Anke-Ondracek
- Dr. Ruth Kretzer-Braun
- Christine Wertzner
- Günter Wolf
- Renate Vogel
- Dr. Isolde Kohlstock
- Ingrid Czernohorsky
- Eva-Maria Leibelt
- Dr. Ute Rasemann
- Renate Letz
- Rainer Horn
- Bärbel Lehmann
- Manfred Scheller
- Siegfried Erler
- Antonia Hunger
- Renate Klügl
- Eleonore Börner
- Renate Hänsel
- Elke Nitzsche
- Gudrun Wolf
- Heide Juhrs
- Monika Reichelt
- Raimunde Schönherr
- Käthe Weschke
- Klaus Lehmann
- Wolfram Schab
- Ute Schade
- Irene Fischer
- Renate Zöllner
- Hans Meyer

Steffania Müller

Renate Reinelt

Bodo Piccoli

### den 80-Jährigen

- Gerda Heinze
- Hildegard Göpfert
- Peter Glugla
- Brigitte Friebe
- Alfred Schulz
- Katarina Tankeev
- Erika Richter
- Christel Krohn
- Georg Karger
- Manfred Kuttig
- Eva Lohse
- Eberhard Eckert
- Johannes Krauß
- Brigitte Mäder
- Günter Helbig
- Erika Beyer
- Werner Reichardt
- Joachim Böhme
- Hans Richter
- Doris Wunderlich
- Irmgard Seifert
- Christa Wittig
- Norbert Kallweit
- Dieter Bräuer
- Roland Schmidt

### den 85-Jährigen

- Isolde Härtwig
- Ingeborg Hoffmann
- Christa Vogel
- Eduard Baumann
- Inge Wahl
- Horst Thieme

Rudolf Clausnitzer

Horst-Dieter Wiegang

Joachim Uhlig

Gottfried Reuther

Ivan Ivanov

### den 90-Jährigen

- Lieselotte Opitz
- Marianne Richter
- Günter Hennersdorf
- Jolanta Meier
- Horst Förster
- Elfriede Schubert
- Horst Leubner
- Marianne Rudolph
- Erika Eichhorn
- Margot Büttner

### den 95-Jährigen

- Heinz Fröhlich
- Dora Weichelt
- Heinz Kästner
- Erika Kuptz

### ... sowie den Ehejubilaren

#### Goldene Hochzeit

- Monika und Gernot Wolfgang Seidemann
- Edith und Dr. Rainer Mollée
- Liane und Christian Claus Berndt
- Heidrun und Otto Herbert Baumgarten
- Renate und Johannes Wolfgang Biakowski
- Jutta und Günter Karl Heede

#### Diamantene Hochzeit

- Jutta und Adolf Wolfgang Brunngräber

#### Eiserne Hochzeit

- Marga und Ernst Manfred Laubner
- Ruth und Günter Wolfgang Kluge



## Stadtrat (Wahlperiode 2014 - 2019)

24. Sitzung am Donnerstag, 06.10.2016, um 16.00 Uhr  
im Ratssaal, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

<b>Öffentlicher Teil:</b>	dem Grundstück Kurt-Handwerk-Straße 2 in 09599 Freiberg - Baubeschluss	Am Dom 7 - 3. Bauabschnitt sowie zum Ersatz des kommunalen Eigenanteils durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen in Höhe von 10 %
01. <b>Information</b> durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht des Wasserzweckverbandes Freiberg (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO)	05. <b>Beschluss</b> des Jahresabschlusses 2015 für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG	08. B 173/B 101 Ortsumgehung Freiberg,
02. <b>Fragestunde</b> für Einwohner	06. <b>Beschluss</b> eines städtischen Zuschusses an das CJD-Mehrgenerationenhaus „Buntes Haus“ (MGH) für die Haushaltsjahre 2017 - 2020	3. Planänderung, Urteil BUND - östlich B 101 - Anhörungsverfahren ( <b>Information</b> )
03. <b>Beschluss</b> über die Bereitstellung von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus	07. <b>Beschluss</b> zur Bezuschussung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme Domkreuzgang Dom Sankt Marien,	09. Sonstiges
04. <b>Beschluss</b> zum Neubau eines sozialen Zentrums mit 100 Kindergartenplätzen auf		Sven Krüger Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stadtrates

## Ortschaftsrat Zug

24. Sitzung am Mittwoch, 12.10.2016, um 19.00 Uhr  
im Gebäude Am Daniel 2, 09599 Freiberg

<b>Öffentlicher Teil:</b>	04. Bestätigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 11.05.2016 und 10.08.2016
01. Begrüßung / Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	05. Sonstiges
02. Bürgerfragestunde	
03. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen der Ausschüsse/Ortschaftsräte	Steve Ittershagen Ortsvorsteher

## Ortschaftsrat Halsbach

2. Sitzung am Dienstag, 18.10.2016, um 19.00 Uhr  
im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

<b>Öffentlicher Teil:</b>	Ortsvorstehers im Ortschaftsrat Halsbach
01. Eröffnung durch die Ortsvorsteherin	05. Protokollbestätigung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	06. Sonstiges
03. Fragestunde für Einwohner	Odette Lamkhizni Ortsvorsteherin
04. Wahl von weiteren Stellvertretern des	

## Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

24. Sitzung am Mittwoch, 19.10.2016, um 19.00 Uhr im  
Bürgerhaus Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

<b>Öffentlicher Teil:</b>	03. Sonstiges
01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates	Anett Baselt Ortsvorsteherin
02. Bürgerfragestunde	

## Auf einen Blick: Sitzungstermine im Oktober

Stadtrat	6. Oktober
Ortschaftsrat Zug	12. Oktober
Kulturausschuss	13. Oktober
Bildungs- u. Sozialausschuss	17. Oktober
Ortschaftsrat Halsbach	18. Oktober
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	19. Oktober
Ältestenrat	20. Oktober
Bau- und Betriebsausschuss	20. Oktober
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24. Oktober
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	24. Oktober
Behinderten- u. Seniorenbeirat	-
Sportbeirat	-
Kinderparlament	-

*Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.*

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de).

## Bau- und Betriebsausschuss

24. Sitzung am Donnerstag, 20.10.2016, um 18.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

<b>Öffentlicher Teil:</b>	nahme „Neubau Radweg am Fuchsmühlenweg in Freiberg“
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister	05. <b>Abrechnungsbeschluss</b> zur Baumaßnahme „Sanierung der Stützmauer Kreuzermark in Freiberg/OT Halsbach“
02. <b>Baubeschluss</b> zur Hochwasserschadensbeseitigung an den Wittgenschen Teichen in Freiberg, ST Kleinwaltersdorf	06. Sonstiges
03. <b>Abrechnungsbeschluss</b> zur Baumaßnahme „Neubau eines öffentlichen Parkplatzes an der Geschwister-Scholl-Straße in Freiberg“	Sven Krüger Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses
04. <b>Abrechnungsbeschluss</b> zur Baumaß-	

## Verwaltungs- und Finanzausschuss

24. Sitzung am Montag, 24.10.2016, um 18.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

<b>Öffentlicher Teil:</b>	
01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister	Sven Krüger Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschuss
02. <b>Beschluss</b> zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 47/3, Dorfstraße in Zug	
03. Sonstiges	

# Stadtrat: Messeplatz wird Campus-Teil

Nächste Sitzung der Freiburger Stadträte am 6. Oktober

(RN). Neben den turnusmäßigen Berichten der Vorsitzenden des Tourismusverband Erzgebirge e. V., Veronika Hiebl, und des Vorsitzenden des Behinderten- und Seniorenbeirates, Dr. Arnd Böttcher, standen zur jüngsten Stadtratssitzung u.a. der Fragestunde der Stadträte und der Zwischenbericht zur Haushaltlage der Stadt Freiberg 2016 auf der Tagesordnung.

Veronika Hiebl berichtete über Freibergs Stellung innerhalb des Erzgebirges und die Attraktivität der Stadt, die Touristen aus ganz Deutschland nach Freiberg ziehen. Sie wies auf die gute Tourismusarbeit der Stadt hin

und machte deutlich, wie wichtig die Mitgliedschaft im Tourismusverband Erzgebirge e.V. für die Region sei. Dr. Arnd Böttcher machte deutlich, dass eines der Hauptthemen für den Behinderten- und Seniorenbeirat die Barrierefreiheit im Stadtgebiet ist.

### Messeplatz verkauft

Es ist ein wichtiger Schritt für die Stadt Freiberg und für die TU Bergakademie Freiberg: der Verkauf des Messeplatzes für rund 1,5 Millionen Euro an den Freistaat Sachsen. Die Stadträte stimmten dem Verkauf einstimmig zu. Für die TU Bergakademie Freiberg eröffnen sich damit neue Wege,

denn der Freistaat plant die Erweiterung des Campus. Auf dem Messeplatz sollen die neue Universitätsbibliothek und ein neues Hörsaalzentrum entstehen, ebenso soll hier Platz für ein Forschungszentrum gemacht werden. Durch die Erweiterung des Unigeländes entstehen etwa 200 neue Arbeitsplätze.

### Richtlinie für Tagesmütter

Dass Kinder und deren umfassende Betreuung für Freiberg wichtig sind, machten die Stadträte erneut deutlich – und beschlossen mehrheitlich die neue, eigens für Freiberg entwickelte „Richtlinie der Stadt Freiberg zur

Förderung von Kindern in der Kindertagespflege“. Dass Tagesmütter eigenständige Unternehmerinnen sind, „bedeutet nicht, dass sie von der Stadt Freiberg finanziell nicht unterstützt werden, ganz im Gegenteil“, informierte Michael Höser, Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales. So sehe die neue Richtlinie höhere Vergütungen für Tagesmütter vor.

Erhielten sie bisher monatlich 485 Euro pro Kind im Neun-Stunden-Betreuungsmodell, so erhalten sie ab sofort und rückwirkend zum 1. Juli 560 Euro. Diese Berechnung ergibt sich aus einem Modell, das dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag zugrunde liegt.

Alle weiteren Neuerungen sind in diesem Amtsblatt ab Seite 9 zu finden.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 01.09.2016

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 30.09.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 01.09.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 19 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) sowie § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 31.08.2016 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Freiberg mit seinen Stadtteilen.

(2) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

### § 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Sträucher und Hecken (Gehölze) im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Einzelstammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, wenn sie mit sich berührenden Kronen in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen zusammenstehen,
3. alle frei wachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 5,00 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus sommer- und immergrünen Gehölzen ab einer Länge von 15,00 m,

4. Sträucher ab 5,00 m Höhe,
5. Alleen, einseitige Baumreihen, Haine, Rondelle und andere architektonisch angelegte Gehölzanordnungen mit einer gestalterischen Zweckbestimmung, unabhängig von Art und Stammumfang,
6. Gehölze in öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen, unabhängig von ihrer Größe,
7. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Kronen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
2. bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 2,00 m nach allen Seiten,
3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten,
4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,00 m nach allen Seiten.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
2. Pappeln (Arten und Sorten), Birken (Arten und Sorten), Weiden (Arten und Sorten) und abgestorbene Bäume (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden, Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen, einseitige Baumreihen sowie die Gehölzarten Gemeine Eibe und Weiß-Tanne) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit diese nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
3. Obstbäume (ausgenommen sind die Arten Esskastanie und Vogelkirsche sowie Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG, Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
4. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
5. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, sowie die Gehölze auf Friedhöfen,
6. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
7. Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG).

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als

weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### § 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-, Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

### § 4 Verbotene Handlungen

Es ist verboten, die nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihren typischen Erscheinungsformen wesentlich zu verändern.

Verboten ist insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. Kronenschnitte an nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
3. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
4. näher als 2,00 m vom Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
5. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich

nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

6. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
8. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen.

### § 5 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadt Freiberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im (beplanten) als auch im (unbeplanten) Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
2. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die keine unmittelbaren Gefahren i. S. d. Satzung gemäß § 7 Nr. 4 darstellen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
5. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(2) Eine gesonderte Genehmigungspflicht bedarf es für Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gehölzen in betroffenen Gartenkulturdenkmalen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes nach § 8 und § 12 SächsDSchG.

(3) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. → Seite 5



# Öffentliche Bekanntmachung

## Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

→ Seite 4

### § 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
  - a. zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, die Beseitigung abgestorbener Äste, Wundpflege, Beseitigung von Krankheitsherden,
  - b. zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes und andere vitalitätsverbessernde Maßnahmen,
3. den Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung,
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Freiberg unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 8 bleibt unberührt.

### § 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Die Anzahl und die Pflanzklasse der Ersatzpflanzung legt die Stadt Freiberg nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage dieser Satzung beigefügten Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest. Als gleichwertiger Ersatz kann auch auf dem Grundstück vorhandener noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.
- (3) Die tabellarischen Richtwerte betreffen das Sortiment „Hochstämme“. Standortbedingt, gestalterisch oder durch die Lebensraumbedingungen begründet, kann im Wert der festgesetzten Hochstamm-pflanzung eine Ersatzpflanzung von weiteren Sortimenten (z. B. „Heister“, „Sträucher“, „Halbstämme“, „Stammbüsche“, „Solitär-bäume“) erfolgen.
- (4) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (5) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht

an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für einen zu pflanzenden Baum oder Strauch zuzüglich 30 % Pflanzkostenpauschale des Nettopreises. Die Pflanzkostenpauschale dient der Sicherstellung aller Aufwendungen zum erfolgreichen Anwachsen. Die Zahlung ist an die Stadt Freiberg zu entrichten und wird zweckgebunden für Gehölzpflanzungen verwendet.

(7) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(9) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

### § 9 Genehmigungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 6 ist mindestens 1 Monat vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Freiberg zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Angaben über die auf dem Grundstück befindlichen nach § 2 geschützten Gehölze nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken zusätzlich nach Länge einzureichen.

(2) Die Stadt Freiberg entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Freiberg vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

(3) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 19 Absatz 4 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet darüber die Untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freiberg.

(4) Die Stadt Freiberg hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen

(§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Stadt Freiberg entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

(5) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

### § 10 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde einzureichen. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

(3) Erforderliche Gehölzentnahmen aufgrund von Baumaßnahmen sind mindestens einen Monat vor der geplanten Baumaßnahme zu beantragen und in einem beigefügten Bestandsplan zu dokumentieren.

### § 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Freiberg sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres typischen Erscheinungsbildes führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 Bäume kappt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 Kronenschnitte an nach § 2 dieser Satzung geschützten Gehölzen vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
3. entgegen § 4 Nr. 3 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wasser gebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
4. entgegen § 4 Nr. 4 näher als 2,00 m vom Wurzelbereich nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
5. entgegen § 4 Nr. 5 im nach § 2 Absatz 3

geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

6. entgegen § 4 Nr. 6 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,

7. entgegen § 4 Nr. 7 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigt,

8. entgegen § 4 Nr. 8 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere § 7 Nr. 4) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nachkommt,
  3. auf der Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht durchführt,
  4. entgegen § 11 einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Freiberg den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Freiberg, den 01.09.2016

*Sven Krüger*



Sven Krüger  
Oberbürgermeister

(zu § 8 Abs. 2)  
– Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen –  
Tabelle A:

Pflanzklasse	Stammumfang in cm
A	Hochstamm 12 - 14
B	Hochstamm 14 - 16
C	Hochstamm 16 - 18
D	Hochstamm 18 - 20
E	Hochstamm 20 - 25

## Öffentliche Bekanntmachung

### Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken

→ Seite 5

Tabelle B:

Stammumfang in 1 m Höhe des zu entfernenden Gehölzes	100 bis 150 cm	150 bis 200 cm	über 200 cm
Anzahl und Pflanzklassen für die Ersatzpflanzung	4 x A oder 2 x B oder 1 x D	6 x B oder 2 x C oder 2 x D	4 x C oder 3 x D oder 2 x E

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 01.09.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Beschlüsse

### Sitzung des Stadtrates vom 31.08.2016

#### Beschluss-Nr. 1-23/2016:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016

2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, die monatliche Geldleistung für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 560 € (9-h-Betreuung) bereits im Monat Juli anzuwenden.

3. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, den Beschluss Nr. 7-50/2013 mit Wirkung zum 01.07.2016 aufzuheben.

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: 10,

Enthaltungen: 6, mehrheitlich

Abgedruckt auf den Seiten 9 bis 12

#### Beschluss-Nr. 2-23/2016:

1.) Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Grundstücks Messeplatz an der Winklerstraße / Hornmühlenweg sowie einer weiteren Fläche an der Lampadiusstraße, Flurstücke 2068/8 (TF) und 2496/7 sowie 3930 (TF), in 09599 Freiberg an den Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) Zentrale, Wilhelm-Buck-Straße 4 in 01097 Dresden

Flurstücks-Nr.: 3930 (TF)

Grundbuchblatt: 11300

Gemarkung: Freiberg

Größe in m<sup>2</sup>: ca. 300

Lage: Lampadiusstraße

Verkehrswert in EUR: 9.540

Flurstücks-Nr.: 2068/8 (TF)

Grundbuchblatt: 5487

Gemarkung: Freiberg

Größe in m<sup>2</sup>: 27.659

Lage: Hornmühlenweg, Winklerstraße  
(Messeplatz zzgl. Parkplatz)

Flurstücks-Nr.: 2496/7

Grundbuchblatt: 6800

Gemarkung: Freiberg

Größe in m<sup>2</sup>: 3

Lage: Hornmühlenweg

Verkehrswert in EUR: 1.500.000

Verkaufspreis Gesamt in EUR: 1.509.540

Die Stadt Freiberg sichert sich ein dingliches Vorkaufsrecht an den Veräußerungsflächen, ausgenommen Flurstück 3930 (TF Lampadiusstraße), dieses wird auf 20 Jahre befristet. Davon ausgenommen sind Verkäufe an öffentlich-rechtliche Käufer sowie an juristische Personen des Privatrechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist oder mit denen der Freistaat Sachsen kooperiert. Der Kaufpreis ist ein Festpreis. Eine Anpassung auf Grund eines Mehr- oder Mindermaßes der Flächen nach der Vermessung erfolgt nicht.

Sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt die Stadt Freiberg, wie insbesondere die der nötigen Liegenschaftsvermessung, Beurkundung, Grunderwerbsteuer, Erstellung Energieausweise, Verkehrswertgutachten etc. (NK geschätzt ca. 100.000,00 €). Sofern dies erforderlich wird, verpflichtet sich die Stadt auf dem bei der Stadt verbleibenden Grundstücksteil des Flurstückes 2068/8 der Gemarkung Freiberg (Grünfläche) eine Abstandsbaulast für das auf dem zu erwerbenden Flurstücksteil des Flurstückes 2068/8 der Gemarkung Freiberg geplante Bauvorhaben des Freistaates zu dulden. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt dieses schriftlich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde auf Anforderung des Käufers zu erklären.

Das Rechtsgeschäft über das Grundstück erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. (1) SächsGemO zum vollen Wert (Verkehrswert i. S. § 194 BauGB). Die Maßgaben der VwV kommunale Grundstücksveräußerung sind dabei erfüllt.

2.) Der Stadtrat beschließt die Verrechnung des aus 1.) vereinbarten Kaufpreises i. H. v. 1.509.540,00 EUR mit der offenen Forderung des Freistaates gegenüber der Stadt aus dem dreiseitigen Vertrag zum Zwecke der Sanierung des Schlossplatzquartiers. Alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. dem Vertragsvollzug, welche die Stadt Freiberg trägt (NK geschätzt ca. 100.000,00 €), werden ebenfalls mit der offenen Forderung des Freistaates gegenüber der Stadt aus dem dreiseitigen Vertrag zum Zwecke der Sanierung des Schlossplatzquartiers verrechnet.

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

**Beschluss-Nr. 3-23/2016:**  
Der Stadtrat stimmt dem Wechsel des Vorhabenträgers und der Verlängerung der

Durchführungsfristen zu und ermächtigt den Oberbürgermeister, die 1. Änderung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben SB Möbelmarkt gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan V 017 „Altes Schlachthofgelände Frauensteiner Straße“ mit dem (neuen) Vorhabenträger abzuschließen.

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

**Beschluss-Nr. 4-23/2016:**  
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 006-3 Wohnpark Friedeburg (3. Änderung) entsprechend § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch vorgebrachten Anregungen in den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit hat der Stadtrat der Stadt Freiberg mit folgendem Ergebnis geprüft.

A) BERÜCKSICHTIGT WURDEN ANREGUNGEN VON:

A01 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 13.3 – Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 13.05.2016  
Zustimmung zur Planung und Hinweis auf Einbeziehung der Brandschutzbehörde der Stadt Freiberg.

Das Ordnungsamt der Stadt Freiberg, Sachgebiet Brandschutz, wurde am Verfahren beteiligt. Die abgegebenen Hinweise sind für die dritte Änderung des Bebauungsplanes ohne Belang, da dahingehend keine Änderungen erfolgen.

A02 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 22.3 – Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, FB Geoinformation, Stellungnahme vom 13.05.2016  
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vermessungs- und Grenzmarken sowie Punkte der geodätischen Grundlagennetze besonders zu schützen und zu erhalten sind.

Diese Hinweise sind unter Punkt 4.4 der Festsetzungen bereits als nachrichtliche Übernahmen und Hinweise Bestandteil der Planung. Ein historischer Vermessungspunkt ist in der Planzeichnung eingetragen. Die Rechtsgrundlage wurde aktualisiert.

A03 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.4 – Naturschutz und Landwirtschaft, Stellungnahme vom 13.05.2016  
Naturschutzrechtliche und agrarstrukturelle

Belange sind durch die Änderung nicht betroffen.

Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen ist an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Punkt 4.5 der textlichen Festsetzungen wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.

A04 Stadtverwaltung Freiberg, Ordnungsamt, SG Brandschutz, Stellungnahme vom 24.05.2016

Es erfolgten Hinweise zu Feuerwehrzufahrten, wie Kurvendurchmesser u. ä. und Angaben zu Objektschutz und Hydranten.

Die Angaben wurden bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind für die 3. Änderung ohne Belang.

A05 Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, Stellungnahme vom 19.05.2016

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan, aber es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vermessungs- und Grenzmarken besonders zu schützen und zu erhalten sind, insbesondere auch ein denkmalgeschützter historischer Vermessungspunkt.

Die genannten Vermessungspunkte liegen nicht im von der 3. Änderung betroffenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Hinweise sind unter Punkt 4.4 der Festsetzungen bereits als nachrichtliche Übernahmen und Hinweise Bestandteil der Planung. Der historische Vermessungspunkt ist bereits in der Planzeichnung eingetragen. Die Rechtsgrundlage wurde aktualisiert.

A06 Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Stellungnahme vom 23.05.2016  
Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt unter Hinweis auf ein artenschutzfachliches Verbots- und Minimierungsgebot dem geänderten Bebauungsplan zu. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor, da im Änderungsbereich keine Eingriffe in die Flora und Fauna erfolgen.

B) TEILWEISE BERÜCKSICHTIGT WURDEN ANREGUNGEN VON:  
B01 Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 23. Mai 2016



## Beschlüsse

→ Seite 6

Zum Ziel der dritten Änderungsplanung, dem Verzicht auf den zentralen Spielplatz, bestehen keine Bedenken.

Es wird jedoch nochmals auf die Stellungnahme zur zweiten Änderungsplanung vom 13.06.2013 verwiesen bezüglich unterschiedlicher Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in verschiedenen Teilen des Bebauungsplanes.

Bei der Beteiligung zur dritten Änderungsplanung wurde gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch ausdrücklich lediglich um Anregungen zu den geänderten Teilen gemäß der 3. Änderung gebeten.

Hinweise zur 2. Änderung, die sich nur auf den Teilbereich 1 des Geltungsbereiches bezog, wurden in der Abwägung zur 2. Änderung überwiegend berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Teilbereich 2 war von der 2. Änderungsplanung nicht betroffen.

Das Abwägungsergebnis wurde am 18.09.2013 zugesandt, woraufhin kein Widerspruch erfolgte.

Zur 1. Änderung wurden keine Bedenken geäußert.

**B02 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 32.2 – Hygiene, Stellungnahme vom 13.05.2016**

Die Belange Trinkwasserversorgung, Lärmschutz, Siedlungs- und Bodenhygiene sind ausreichend beschrieben. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind zwingend einzuhalten.

Es werden Hinweise zu elektrischen/elektromagnetischen Feldern hinsichtlich des Umspannwerkes vermisst.

Bei der Beteiligung zur dritten Änderungsplanung wurde gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch ausdrücklich lediglich um Anregungen zu den geänderten Teilen gemäß der 3. Änderung gebeten.

Der Bebauungsplan enthält unter Punkt 2.8 auch weiterhin Festsetzungen zum Lärmschutz. Der letzte Hinweis betrifft den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan (2. Änderung) und ist nicht Bestandteil der 3. Änderung.

**B03 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 22.2 – Wirtschaftsförderung und Bauplanung, Fachbereich Bauplanung, Stellungnahme vom 13.05.2016**

Der Änderungsgegenstand der 3. Änderung ist in der Planung (Text und Plan) nicht kenntlich gemacht.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 006-2 ist lediglich in der Planzeichnung der Einschrieb „Spielplatz“ mit dem zugehörigen Zeichen enthalten und keine weiteren textlichen Festsetzungen dazu. Da auf diese zeichnerische Festsetzung zukünftig verzichtet wird, konnte auch keine Eintragung erfolgen.

Unter Punkt 2.10 Grünordnung werden nun aber Festsetzungen zur ehemaligen Grünfläche des Spielplatzes aufgenom-

men. Die Begründung zum Bebauungsplan, die Bestandteil der Planung ist, führt die Änderungen textlich aus und begründet sie.

Es fehlen die Verfahrensvermerke.

Die Verfahrensvermerke werden dem Plan für den Satzungsbeschluss beigelegt.

Der Einschrieb „Teilbereich 2“ ist zu ergänzen.

Die Teilbereiche werden nachvollziehbar dargestellt und die Einschriebe deutlich hervorgehoben.

Die Liniensignatur bei Teilbereich 2/1 (TB 2/1) ist fehlerhaft.

Die Liniensignatur wird gemäß Planzeichen 3.5 korrigiert.

Die Signatur Trinkwasserleitung TW 300 ist fehlerhaft und unterscheidet sich nicht von Planzeichen für Grundstücksgrenzen.

Die Signatur Trinkwasserleitung TW 300 (im Bestand) wird entsprechend Planzeichen Nr. 8 korrigiert.

Die im Punkt 2.10 der textlichen Festsetzungen festgesetzte Pflanzliste wurde nur öffentlichen Grünflächen zugeordnet und ist damit nicht eindeutig.

Die Festsetzung wurde entsprechend der 2. Änderung übernommen und nun dahingehend geändert, dass die Pflanzliste für alle Grünflächen gilt.

Die Begründung wird bemängelt, als „Sachstandsbericht“ und floskelhaft bezeichnet.

Die Begründung wurde vom rechtskräftigen Plan übernommen und um Aussagen zum Ziel der 3. Änderung ergänzt. Diese wurden ausführlich dargestellt und begründet. Mehr als der Wegfall des öffentlichen Spielplatzes ist mit der 3. Änderung nicht beabsichtigt. Dies wurde eindeutig erläutert.

Die der 3. Änderung zugrunde gelegten Rechtsvorschriften sind zu überarbeiten.

Dies ist erfolgt.

Die 3. Änderung fällt nicht unter den Genehmigungsvorbehalt des § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan ist nach Rechtskraft der 3. Änderung dem Landratsamt Mittelsachsen anzuzeigen und im Original mit zwei Kopien vorzulegen.

Dies erfolgt nach Rechtskraft.

**C) NICHT BERÜCKSICHTIGT WURDEN ANREGUNGEN VON:**

keine

**D) KEINE ANREGUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN HATTEN:**

**D01 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.6 – Abfallrecht und Bodenschutz**

**D02 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 – Immissionsschutz**

**D03 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.3 – Wasser**

**D04 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 22.2 – Wirtschaftsförderung und Bauplanung, Fachbereich Wirtschaftsförderung**

**D05 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 22.1 – Bauaufsicht und Denkmalschutz, Fachbereich Bauaufsicht**

**D06 Landratsamt Mittelsachsen, Referat 21.1 – Straßenverwaltung und Straßen-**

**verkehrsrecht**

**D07 Stadtverwaltung Freiberg, Ordnungsamt, untere Verkehrsbehörde**

**D08 EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH**

**D09 Planungsverband Region Chemnitz**

**D10 Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf**

**D11 Stadt Grobschirma**

**D12 Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf**

**D13 Gemeinde Oberschöna**

**D14 Gemeinde Weißenborn**

**D15 Gemeinde Halsbrücke**

2. Das Stadtentwicklungsamt wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Anregungen hervorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Ja-Stimmen: 25, Enthaltung: 1, mehrheitlich

**Beschluss-Nr. 5-23/2016:**

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt den Bebauungsplan Nr. 006-3 „Wohnpark Friedeburg“ – Änderung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ja-Stimmen: 26, Enthaltung: 1, mehrheitlich

**Beschluss-Nr. 6-23/2016:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 28 (1) SächsGemO die Bezuschussung der Modernisierung/Instandsetzung des Gebäudes Nikolaigasse 15, Fl.Nr. 461 in Höhe von 454,5 T€ unter Vorbehalt der Bewilligung der Finanzhilfen und der Rechtskraft der jeweiligen Haushaltspläne.

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

**Beschluss-Nr. 7-23/2016:**

1. Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Abwägung der Anregungen und Bedenken zur Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 01.09.2016.

2. Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken vom 01.09.2016.

Ja-Stimmen: 20, Nein-Stimmen: 4, Enthaltungen: 3, mehrheitlich

*Abgedruckt auf den Seiten 4 bis 6*

**Beschluss-Nr. 8-23/2016:**

Der Stadtrat beschließt Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung – BekSatz) vom 05.12.2014 (1. Änderungssatzung) vom 01.09.2016

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

*Abgedruckt auf Seite 8*

**Beschluss-Nr. 9-23/2016:**

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte Frau Annette Licht als weitere Vertreterin der Stadt Freiberg für die 39. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages im Jahr 2017.

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

**Beschluss-Nr. 10-23/2016:**

Der Stadtrat der Stadt Freiberg bestätigt den Sitzungskalender für das II. Halbjahr 2016 in der Fassung vom 30.08.2016.

Ja-Stimmen: 27, einstimmig

*Abgedruckt auf Seite 13*

### Sitzung des Bau- und Betriebsausschuss vom 18.08.2016

**Beschluss-Nr. 1/BBA:**

Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Bildung einer Beratungsrunde mit Besetzung von Mitgliedern des Stadtrates zur Anhörung von Änderungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung einschließlich Kalkulation der Gebühren.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

### Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 22.08.2016

**Beschluss-Nr. 1/VFA:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Haushaltsjahr 2016:

1. eine außerplanmäßige Auszahlung im Produktsachkonto 42410200.21191000 Turn- und Sporthallen/Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen vom Land, Jahnsportstätte, „Maßnahme-Nr. 424102-M0003, in Höhe von 74.100 EUR für die Rückzahlung zu viel erhaltener Zuweisungen vom Land im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und

2. eine außerplanmäßige Aufwendung im Produktsachkonto 42410200.45990000 Turn- und Sporthallen/Sonstige Finanzaufwendungen, für die Rückzahlung von Zinsen im Zusammenhang mit der Rückzahlung zu viel erhaltener Zuweisungen des Landes in Höhe von 8.300,00 EUR.

Die Deckung erfolgt durch eine Entnahme aus der Liquiditätsreserve, Produktsachkonto 61200100.17119010 Sonstige Finanzaufwendungen/Entnahme aus der Liquiditätsreserve, in Höhe von 82.246,04 EUR

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

**Beschluss-Nr. 2.1/VFA:**

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Rahmen eines Sammelbeschlussverfahrens.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

**Beschluss-Nr. 2.2/VFA:**

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt die in der Anlage aufgelisteten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an und beschließt die Verwendung für den vorgeschlagenen Zweck.

Ja-Stimmen: 11, einstimmig

*Die Anlage zu Beschluss-Nr. 2.2/VFA vom 22.08.2016 kann im Büro Stadtrat eingesehen werden.*

## Impressum

Herausgeber:  
Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister  
Sven Krüger  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Amtlicher Teil und Redaktion:  
Katharina Wegelt, Pressesprecherin  
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.  
Telefon: 03731/ 273 104  
Fax: 03731/ 273 73 104

E-Mail: pressestelle@freiberg.de  
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.

Satz: satzpunkt HÖNIG,  
Nonnengasse 31a, 09599 Freiberg  
Druck: Dresdner Verlagshaus Technik GmbH,  
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Vertrieb: VBS Logistik GmbH,  
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz  
Auflagenhöhe: 25.000  
Erscheinungsweise: monatlich  
Alle Rechte beim Herausgeber.

## Kurz notiert

### Wo wird geblitzt im Monat Oktober?

Geblitzt wird im Stadtgebiet Freiberg im Oktober u.a. an diesen Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit:  
30 km/h

Am Seilerberg (41.KW\*),  
Anton-Günther-Straße (41. KW),  
Franz-Kögler-Ring (42.KW),  
Friedeburger Straße (42.KW),  
Karl-Günzel-Straße (42.KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:  
50 km/h

Halsbrücker Straße (42. KW),  
Käthe-Kollwitz-Straße (41. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:  
70 km/h

Brander Straße (42.KW)

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial (vor Kindereinrichtungen, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Sportstätten sowie Bereiche mit erhöhtem Fußgängerverkehr).

\*Kalenderwoche

## Erster Bürgerhaushalt wird ausgewertet

828 Freiburger haben abgestimmt und insgesamt 104 Bürgervorschläge eingereicht

→ Seite 1

Oberbürgermeister Krüger ist sich sicher, dass der Bürgerhaushalt ein wichtiger Schritt für eine transparentere Verwaltung ist. „Viele Vorgänge werden für unsere Bürger damit leichter greifbar und nachvollziehbar.“ Ziel des Bürgerhaushaltes ist neben der Transparenz des Haushaltes und seiner Prozesse auch die Stärkung des Dialoges zwischen Bürgern und Verwaltung. „Er ist ein Weg, wie sich Bürger aktiv einbringen können.“ Dass das von den Freiburgern angenommen wurde, zeigt das Ergebnis“ freut sich Krüger. „Ich möchte, dass der Bürgerwille künftig deutlich mehr die Geschicke unserer Stadt mitbestimmt.“

Dass das Ergebnis nicht repräsentativ sein kann, ist dem Stadtoberhaupt klar. Jedoch „hat jeder Freiburger die Möglichkeit gehabt, sich einzubringen.“

Nun dienen die Ergebnisse den Stadträten als Grundlage für ihren Beschluss zum Mittelfristigen Investitionsprogramm (MIP). Das Ergebnis wird im IV. Quartal unter Bürgerhaushalt-Freiberg.de veröffentlicht.

Abstimmen konnten ausschließlich in Freiberg gemeldete Bürgerinnen und Bürger

sowie in Freiberg Steuerpflichtige. Dazu waren bei der online-Abstimmung neben einem öffentlichen Benutzernamen Vor- und Nachname sowie komplette Anschrift und E-Mail-Adresse anzugeben. Damit sollte eine Mehrfachabstimmung durch einzelne ausgeschlossen werden.

Weiter abgestimmt werden kann noch zum Pilotprojekt des Bürgerhaushaltes, der Kronkorkenaktion. Hier haben sich seit Mai dieses Jahres 384 Bürger beteiligt und zudem über 220 auf postalischem Weg, wobei hier der

Großteil mit mehr als 200 Stimmen auf den „Kinderzoo im Zoo“ entfällt. Elektronisch hat der Kinderzoo weitere 196 Stimmern erhalten, die Gestaltung des Umfeldes des Lutherbrunnens erhielt hier bis heute 89 Stimmen, die Uni im Grünen 99.

Für die Kronkorkenaktion, bei der es um die Verteilung der 10.000 Euro von der Freiburger Brauerei auf die drei Projekte geht, kann noch bis Ende November abgestimmt werden. (Siehe auch Seite 15)

[www.freiberger-buergerhaushalt.de](http://www.freiberger-buergerhaushalt.de)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Freiberg zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Freiberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung – BekSatz) vom 05.12.2014 (1. Änderungssatzung) vom 01.09.2016

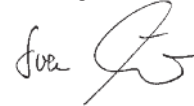
Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 01.09.2016





Freiberg, 30.09.2016





Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

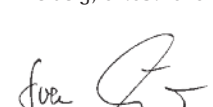
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 01.09.2016





Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Stellenausschreibung

Im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** im Hochbau- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung der Stadtverwaltung Freiberg befristet eine Stelle als

### Sachbearbeiter/in

zu besetzen:

Das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung betreut ämterübergreifend das geografische Informationssystem zur hybriden Verarbeitung von georeferenzierten Sachdaten der Stadt Freiberg und entwickelt dieses weiter.

**Wesentlicher Aufgabeninhalt** der zu besetzenden Stelle sind die laufende Daten- und Vertragspflege sowie die Aufbereitung von Daten in ARCHIKART und u. U. CAIGOS, um Analysen und Auswertungen von Fachinformationen für die Verwaltung zu gewährleisten. Weitere Tätigkeiten sind die Archivierung und Katalogisierung von vorgangsbezogenen Dokumenten sowie eine allgemeine Sachbearbeitung nach konkreter Aufgabenzuweisung.

**Wir suchen eine Persönlichkeit**, die auf Grund ihrer abgeschlossenen Berufsausbildung (z. B. im Bereich Geowissenschaften) bzw. ihrer Erfahrungen im Bereich GIS, CAD sowie im Katasterwesen und Grundstücksrecht in der Lage ist, die Aufgaben eigenständig und zuverlässig zu erledigen.

**Zudem sind gute EDV-Kenntnisse**, Erfahrungen im Umgang mit CAD-/ GIS-Systemen und der Bildbearbeitung, der sichere Umgang mit den Office-Programmen sowie der Besitz eines Pkw-Führerscheins erforderlich, da für die Prüfung und den Abgleich der Fachdaten u. U. Ortsbegehungen durchzuführen sind.

**Von Vorteil** sind Erfahrungen in den Programmanwendungen CAIGOS bzw. PolyGIS und ARCHIKART oder ähnlichen Systemen. Gute Ortskenntnisse im Stadtgebiet sind wünschenswert.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 35 Stunden. Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 6 TVöD.

Wenn Sie sich für diese interessante Aufgabe engagieren möchten und auch über Eigenschaften wie Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **21.10.2016** an die

**Stadtverwaltung Freiberg**  
Hauptamt/Sachgebiet Personalwesen  
Obermarkt 24  
09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Fragen steht Ihnen Frau Flemming unter Tel. 03731 273 144 gerne zur Verfügung.



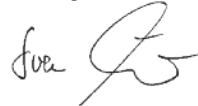


# Öffentliche Bekanntmachung

## Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 folgende Richtlinie beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 30.09.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

### Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016

#### Präambel

Kindertagespflege steht den Eltern neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen als eigenständige Angebotsform der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern zur Verfügung. Es ist eine familiennahe Tagesbetreuung in kleinen Gruppen von bis zu 5 Kindern, die im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen angeboten wird. Kindertagespflege umfasst vorwiegend die Betreuung von Kindern im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Ausnahmsweise und für einen befristeten Zeitraum ist auch die Betreuung älterer Kinder möglich.

Tagespflegepersonen sind als Unternehmer/innen nicht an Weisungen gebunden und organisieren ihren Wirkungsbereich in eigener Zuständigkeit. Wo erforderlich werden zwischen der Stadt Freiberg und der Tagespflegeperson privatrechtliche Verträge über den Austausch von Leistungen geschlossen.

In der Richtlinie werden die Rahmenbedingungen für Tagespflege in Freiberg sowie die Finanzierungsregelungen festgehalten. Sie findet Anwendung auf die Kindertagespflege, die nach § 3(3) SächsKitaG erbracht wird und ist Grundlage der Stadt Freiberg für die Zusammenarbeit mit allen weiteren Akteuren im Bereich der Kindertagespflege.

#### 1. Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege (maßgeblich ist die jeweils geltende Fassung)

##### Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

##### Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

- § 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- § 24 Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson
- § 26 Rechte des Jugendamtes

##### Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Angebot
- § 4 Wunsch- und Wahlrecht
- § 8 Bedarfsplanung

- § 12 Personal
  - § 14 Personal- und Sachkosten
  - § 15 Elternbeiträge
  - § 18 Landeszuschuss
  - § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation
- Bedarfsbeschluss des Jugendhilfeausschusses Mittelsachsen vom 11.05.2009 (Beschluss Nr. 14/05./09 i. V. m. Beschluss Nr. 024/07./2016)**

#### Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung der Stadt Freiberg

##### 2. Situation in der Stadt Freiberg

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Mittelsachsen sind für den Bedarfsplan der Stadt Freiberg zur Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder zur Zeit 70 Plätze in Kindertagespfleeinrichtungen festgeschrieben, das sind etwa 10 % der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren. Die Kindertagespflege ist neben den eigenen Kindereinrichtungen der Stadt Freiberg und den Einrichtungen in freier Trägerschaft gleichrangiger Bestandteil der Freiburger Betreuungslandschaft. Die familiennahe Betreuung in kleinen Gruppen sowie die Möglichkeit der individuellen Gestaltung der Betreuung stellen ein besonderes Angebot dar.

Tagespflegepersonen müssen aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Sachkompetenz und ihrer Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen für die Tätigkeit geeignet sein sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Diese Bedingungen werden als Voraussetzung für die Erteilung der notwendigen Erlaubnis vom zuständigen Jugendamt des Landkreises Mittelsachsen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Freiberg geprüft. Zurzeit sind 16 Tagespflegepersonen (TPP) mit ihren genehmigten Betreuungsplätzen in den Bedarfsplan der Stadt Freiberg aufgenommen.

Eine Regelung für die Vertretung von Tagespflegepersonen gibt es in Freiberg noch nicht. Dabei ist die sachgerechte und verlässliche Vertretung ein Qualitätsmerkmal der Tagespflege und wichtige Voraussetzung für die Vergleichbarkeit mit Kindereinrichtungen.

Die Einführung solcher Regelungen war Ausgangspunkt für die Aktivitäten zur Zusammenfassung von Grundlagen und Ordnung der Bedingungen für Tagespflege in Freiberg.

##### 3. Rahmenbedingungen

###### 3.1 Vertragsbindungen

**Rahmenvertrag**  
Zwischen der Stadt Freiberg und der Tagespflegeperson wird ein Rahmenvertrag über ihre Tätigkeit geschlossen. Dieser Vertrag enthält neben Angaben zur Tagespflegeperson die Anzahl der genehmigten Plätze, die Anzahl der in den Bedarfsplan aufgenommenen Plätze, Angaben zu den für die Tagespflege genutzten Räumlichkeiten, zu den genutzten Vertretungssystemen, sowie die Verpflichtung zum Abschluss eines auf der Grundlage der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung der Stadt Freiberg und dieser Richtlinie basierenden Betreuungsvertrages mit den Eltern als Finanzierungsvoraussetzung. Weiter werden Regelungen zur Umsetzung des Bedarfsbeschlusses des

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart.

Der Rahmenvertrag wird jeweils bis zum Jahresende geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine der beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. kündigt. Voraussetzung für den Vertrag ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde, die durch Vorlage entsprechender Originalunterlagen nachzuweisen ist.

Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages erkennt die Tagespflegeperson das Interesse der Kommune an, die Plätze vorrangig Freiburger Familien zur Verfügung zu stellen und so zur Deckung des Betreuungsbedarfes in Freiberg beizutragen.

Die Stadt Freiberg sichert, bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Angebot von Finanzierungsvereinbarungen für Kinder zu, die im Rahmen des Bedarfsplanes betreut werden.

Der Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch gegen die Stadt Freiberg auf Belegung der vorgehaltenen oder im Bedarfsplan aufgeführten Betreuungsplätze (Anlage 1 Vertragsmuster Rahmenvertrag).

###### Finanzierungsvereinbarung

Für jedes in die Kindertagespflege aufgenommene Kind, welches einen der für den Bedarfsplan vorgehaltenen Plätze belegt, wird mit der Tagespflegeperson eine für die Dauer der Betreuung befristete Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Voraussetzung für den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung ist die Vorlage eines mit den Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung der Stadt Freiberg sowie dieser Richtlinie abgeschlossenen Betreuungsvertrages, der alle für die Berechnung der Finanzierung und der Elternbeiträge notwendigen Angaben enthält. Zur Anbahnung des Betreuungsverhältnisses wird durch die Stadt Freiberg eine bedingte Finanzierungszusicherung gegeben.

Nachfolgende Regelungen sind u. a. Inhalt der Finanzierungsvereinbarung:

- Angaben zur laufenden Geldleistung und der Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zur Sozialversicherung
- Angaben zur Finanzierung von Vertretungsleistung
- Angaben zur Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Abwesenheit der Tagespflegeperson oder bei Abwesenheit des zu betreuenden Kindes
- Angaben zur Beendigung der laufenden Geldleistung (Anlage 2 Vertragsmuster Finanzierungsvereinbarung)

###### 3.2 Vertretung

Eine Abwesenheitsvertretung von Tagespflegepersonen ist wichtige Voraussetzung für die Etablierung der Tagespflege als verlässliche und gleichwertige Alternative zur Betreuung in Kindereinrichtungen. Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten muss die Möglichkeit gegeben sein, Ausfallzeiten der Tagespflegeperson in vertretbarem Umfang zu überbrücken. Für die Absicherung dieser Abwesenheitsvertretung gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Für die Organisation und Bereitstellung der Vertretung erhält die Tagespflegeperson eine Aufwandsentschädigung.

2. Die Stadt Freiberg akzeptiert verschiedene Vertretungssysteme nebeneinander. Voraussetzung für eine Finanzierung ist, dass das System auf Dauer angelegt ist, im Rahmen der Finanzierungsprinzipien abgebildet werden kann und von der Stadt Freiberg genehmigt wurde.

3. Im Rahmenvertrag zwischen der Tagespflegeperson und der Stadt Freiberg werden die von der Tagespflegeperson genutzten Vertretungssysteme vereinbart. Die Tagespflegeperson nimmt das mit den Eltern vereinbarte Vertretungssystem in den Betreuungsvertrag auf. Die verbindliche Zusicherung der Vertretungsmöglichkeit ist Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

4. Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson am Vertretungstag dadurch vollständig freigestellt ist.

5. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach 1. an bis zu 20 Abwesenheitstagen je Kalenderjahr. Wenn bei lang anhaltender Erkrankung längere Vertretungszeit erforderlich ist, kann in begründeten Einzelfällen von der o. a. Begrenzung abgesehen werden. Das gilt insbesondere, wenn die Bemühungen der Stadt Freiberg, den betroffenen Eltern zur Sicherung einer kontinuierlichen Betreuung der Kinder ein anderes Betreuungsangebot vorübergehend oder auf Dauer anzubieten, ohne Erfolg bleiben. Der Anspruch auf Finanzierung von Vertretungstagen kann weder auf Folgejahre übertragen, noch im Vorgriff auf diese genutzt werden.

Die zugelassenen Vertretungssysteme sind in Anlage 3 beschrieben. Bei Vereinbarungen über die Anwendung von Vertretungssystemen ist auf diese Anlage Bezug zu nehmen.

###### 3.3 Finanzierung der Tagespflege

1. Die Geldleistungen werden auf der Grundlage einer Finanzierungsvereinbarung und einer monatlichen Abrechnung an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Solange eine Finanzierungsvereinbarung für ein in die Tagespflege aufgenommenes Kind rechtswirksam ist, kann für dieses Kind keine weitere Vereinbarung abgeschlossen werden.

2. Für den Sachaufwand und die erbrachte Förderungsleistung wird die in Anlage 4 aufgeführte monatliche Geldleistung gezahlt. Während der Eingewöhnungszeit wird eine monatliche Geldleistung wie für eine 4,5-h-Betreuung gewährt.

3. Für die Deckung von Aufwendungen für die Sozialversicherung, Altersvorsorge und die Unfallversicherung wird eine monatliche Pauschalsumme gemäß Anlage 4 ausbezahlt. Die tatsächlichen Aufwendungen werden nach Abschluss des Wirtschaftsjahres abgerechnet und mit dieser Pauschalsumme verrechnet. Dabei werden die Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, die Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Rentenversicherung sowie die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung berücksichtigt. Zusätzlich wird der hälftige Beitrag zu einer zusätzlichen Altersvorsorge bis zu 10 € je Kind und Monat anerkannt. → Seite 10

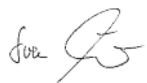
# Öffentliche Bekanntmachung

## Richtlinie der Stadt Freiburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016

→ Seite 9

4. Die Geldleistung nach 2. wird für bis zu 35 Tage im Kalenderjahr, an denen die TPP ihre Betreuungsleistung aus in ihrer Person liegenden Gründen nicht erbringt, weiter gewährt. Danach entfällt die Geldleistung.
  5. Als Aufwandsentschädigung für die Organisation und Bereitstellung der Vertretung wird ein Tagessatz gem. Anlage 4 höchstens für 20 Tage im Jahr ausbezahlt.
  6. Wird im Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten eine andere als die Regelbetreuungszeit von 9 Stunden täglich vereinbart, werden die Geldleistungen nach 2. und 5. entsprechend anteilig gewährt.
  7. Bei Abwesenheit des Kindes, z. B. wegen Krankheit oder Urlaub, wird die Geldleistung nach 2. 15 Tage je Fall fortbezahlt. Ab dem 16. Tag erfolgt die Geldleistung in Höhe des tatsächlich von den Eltern entrichteten Elternbeitrages.
  8. Alle Zahlungen der Stadt Freiburg werden aufgrund einer monatlichen Abrechnung gemäß Anlage 5 bzw. eines Nachweises der tatsächlichen Aufwendungen für die Sozial- und Unfallversicherung geleistet. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Die Auszahlung der Geldleistung nach 2. und 3. wird am 10. des laufenden Monats vorgenommen und ist in so weit vorläufig. Die Auszahlung nach 5. sowie erforderliche Verrechnungen der Zahlung nach 2. erfolgen nach Vorliegen der Abrechnung in dem darauf folgenden Monat. Die Verrechnung der Pauschalsumme nach 3. erfolgt nach Vorliegen der Nachweise bis zum 30.09. des Folgejahres. Alle Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt des Irrtums. Minderzahlungen und Überzahlungen werden nach Kenntnis des Irrtums unverzüglich ausgeglichen.
  9. Über die Summe aller Zahlungen wird der Tagespflegeperson bis zum 31.03. des Folgejahres eine Jahresabrechnung ausgestellt. Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen ist jederzeit möglich.
- 4. Inkrafttreten**  
Die Richtlinie der Stadt Freiburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Freiburg, am 01.09.2016




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Muster Rahmenvereinbarung
- Anlage 2: Muster Finanzierungsvereinbarung
- Anlage 3: Vertretungssysteme
- Anlage 4: Zahlbeträge
- Anlage 5: Formblatt zur monatlichen Leistungsabrechnung
- Anlage 6: Jährliche Abfrage zur Ermittlung des täglichen Betreuungsbedarfes

### Anlage 1: Vertragsmuster für den Rahmenvertrag

Zwischen der Stadt Freiburg, vertreten durch den Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales und der Kindertagespflegeperson Frau/Herr >Vorname< >Name< wohnhaft in wird nachstehender Rahmenvertrag geschlossen:

#### § 1 Gegenstand

(1) Die Kindertagespflegeperson betreibt in Freiburg eine Kindertagespflegestelle und bietet entsprechend ihrer Konzeption Kindertagespflegeplätze an.

(2) Die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson unterliegt den einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der geltenden Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung der Stadt Freiburg, der Richtlinie Kindertagespflege der Stadt Freiburg sowie dem Bedarfsbeschluss des Landkreises Mittelsachen vom 11.05.2009 (Beschluss Nr. 14/05./09 i. V. m. Beschluss Nr. 024/07./2016).

#### § 2 Kindertagespflegestelle

(1) Die Kindertagespflegestelle befindet sich in 09599 Freiburg, >Str., Hausnummer<. Kontaktdaten: Ansprechpartner Postadresse Tel.

E-Mail

(2) Die Kindertagespflegestelle wurde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII wurde am >Datum< erteilt.

(3) Der Stadt Freiburg wurde eine Kopie der Erlaubnis übergeben. Demnach können gleichzeitig bis zu >Anzahl< fremde Kinder in der Kindertagespflegestelle betreut werden.

(4) Für die Zahlungen der Stadt Freiburg an die Kindertagespflegeperson wird nachfolgende Bankverbindung vereinbart:

Kontoinhaber/in:

Bank/Sparkasse:

IBAN:

BIC:

#### § 3 Bedarfsplan

(1) Die Kindertagespflegestelle ist mit >Anzahl< Vollzeitbetreuungsplätzen im Bedarfsplan der Stadt Freiburg enthalten.

(2) Eine Finanzierung dieser Plätze erfolgt im Umfang des Betreuungsbedarfes der Familien. Der Betreuungsbedarf ist einmal jährlich formal abzufragen (Anlage 6 der Richtlinie).

(3) Wenn die Stadt Freiburg der Kindertagespflegeperson Kinder zur Aufnahme in die Tagespflegestelle vorschlägt, setzen sich beide Seiten mit dem Ziel ins Benehmen, eine Betreuung abzusichern.

#### § 4 Umfang des Leistungsangebotes

(1) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Das Betreuungsangebot richtet sich in der Regel an in Freiburg wohnhafte Kinder im Krippenalter ab dem ... Lebensjahr. Ausnahmsweise können nach Absprache auch Kinder im Kindergartenalter betreut werden.

(3) Die Betreuung findet in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von ... bis ... Uhr statt. Daneben werden bei Bedarf fol-

gende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

(4) Die täglichen Betreuungszeiten sowie der Anspruch auf Eingewöhnung richten sich nach den Regelungen der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsatzung der Stadt Freiburg.

(5) Zur Absicherung einer Abwesenheitsvertretung schließt sich die Tagespflegeperson folgenden Vertretungssystemen gemäß Anlage 3 zur Richtlinie Kindertagespflege an:

(6) Veränderungen z. B. hinsichtlich der Konzeption, der Erlaubnis oder der Öffnungszeiten werden der Stadt Freiburg unverzüglich angezeigt.

#### § 5 Betreuungsvertrag, Betreuungsbedarf

(1) Die Kindertagespflegeperson legt als Grundlage für den Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung eine Erklärung der Eltern zum Betreuungsbedarf sowie den mit den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrag vor, aus dem alle für die Finanzierung erforderlichen Angaben hervorgehen:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum des Kindes, Beginn und Ende von Eingewöhnungs- und Betreuungszeitraum, Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, Vereinbarungen zur Abwesenheitsvertretung der Kindertagespflegeperson.

(2) Der Bedarf an Förderung besteht im Umfang von 30 Stunden wöchentlich. Ein höherer Betreuungsbedarf ist von den Eltern zu erklären (Anlage 6). Diese Erklärung ist jeweils zum 30.09 eines Jahres erneut vorzulegen.

(3) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Tagespflegeperson im Rahmen des Bedarfsplanes und bis in Höhe des Betreuungsbedarfes des Kindes Anspruch auf das Angebot einer Finanzierungsvereinbarung.

#### § 6 Unfall- und Haftpflichtversicherung

(1) Die Tagespflegekinder sind während der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson kraft Gesetzes durch die Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

(2) Der Kommunale Schadensausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen. Haftpflichtdeckungsschutz wird auch gewährt für das Tagespflegekind in seiner Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

#### § 7 Beginn und Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am ..... in Kraft und ist bis zum Ende dieses Jahres befristet.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wurde.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen (z. B. Erlöschen der Pflegeerlaubnis,

mangelnde Eignung).

#### § 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung mit dem gleichen Ziel zu ergänzen.

Datum:

Amtsleiter

Datum:

Tagespflegeperson

### Anlage 2: Vertragsmuster für die Finanzierungsvereinbarung

Zwischen der Stadt Freiburg, vertreten durch den Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales und

der Kindertagespflegeperson

Frau/Herr >Vorname< >Name<

wird nachstehende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist der Finanzierungsbeitrag der Stadt Freiburg für die Betreuung und Förderung von <Vorname, Name>, geboren am <Geb.-datum>

vom <Betreuungsbeginn> bis zum <Betreuungsende>

mit einem Betreuungsumfang von täglich <Anzahl> Stunden.

Die Eingewöhnungszeit endet am <Datum>.

#### § 2 Finanzierungsbeitrag

(1) Die Stadt Freiburg leistet den Finanzierungsbeitrag auf der Grundlage der Richtlinie Kindertagespflege, der Rahmenvereinbarung, des vorliegenden Betreuungsvertrages und der Erklärung der Eltern zum Betreuungsbedarf sowie der monatlichen Leistungsabrechnung.

(2) Als monatliche Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderleistung wird ein Betrag in Höhe von ... € vereinbart.

(3) Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung usw. an bis zu 35 Betreuungstagen im Kalenderjahr führen nicht zur Kürzung der monatlichen Geldleistung.

(4) Die monatliche Vorauszahlung für die Deckung von Aufwendungen für die Sozialversicherung, die Unfallversicherung sowie eine angemessene Altersvorsorge beträgt für die Kindertagespflegeperson insgesamt ... €.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes über 15 Betreuungstage je Fall, reduziert sich die monatliche Geldleistung ab dem 16. Tag auf die Höhe des von den Eltern entrichteten Elternbeitrages. Die Berechnung erfolgt Tag genau. Ein zu viel gezahlter Anteil ist der Stadt Freiburg zu erstatten.

(6) Die Aufwandsentschädigung für die Finanzierung einer Abwesenheitsvertretung beträgt je Vertretungstag, der für das Kind in Anspruch genommen wurde, ... €.

Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr gewährt. Bei längerer Erkrankung kann im Ausnahmefall von dieser Obergrenze abgesehen werden.

→ Seite 11



## Eine Baustelle weniger: Buchstraße früher fertig als geplant

Freiberg hat seit Mitte des Monats eine Baustelle weniger: Die Buchstraße ist fertig und seit dem 15. September wieder für den Verkehr frei gegeben.

Der zweite und letzte Bauabschnitt zwischen Humboldtstraße und der Straße Am Bahnhof konnte durch das beauftragte Ausführungsunternehmen Andreas Adam GmbH aus Sayda eine Woche früher als geplant beendet werden. Begonnen hatten die Arbeiten hier am 9. Mai. Bereits im vergan-

genen Jahr war der Abschnitt zwischen Lange Straße und Humboldtstraße erneuert worden.

Damit ist nun die Buchstraße auf ihrer gesamten Länge zwischen Lange Straße und Am Bahnhof grundhaft ausgebaut. Auch die öffentlichen Verkehrsflächen sind erneuert. Auftragnehmer für die Gesamtleistungen im vergangenen Jahr war das Unternehmen Landschaftsgestaltung, Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH aus Freiberg.

## Ortsteil Zug: Neuer Sportplatz wird mit 300.000 Euro vom Freistaat gefördert

Den Zuwendungsbescheid über 300.000 Euro Fördermittel hat am 23. September Sachsens Innenminister Markus Ulbig vor Ort an OB Sven Krüger übergeben. „Sachsen investiert gern in den Breitensport, weil wir damit auch das Miteinander und die Gesundheit der Menschen stärken“, betonte Ulbig. Damit können nun die Planungen, beginnen, um den bisherigen Naturplatz in ein Kunstrasenspielfeld mit Flutlichtanlage umzugestalten. Insgesamt kostet die Baumaßnahme rund 1,3 Millionen Euro.



Wie der Platz einmal aussehen soll, zeigte Tiefbauamtsleiter Tom Kunze (2.v.r.) vor Ort. Foto: PS

## Öffentliche Bekanntmachung

### Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016

→ Seite 10

#### § 3 Monatliche Leistungsabrechnung, Auszahlung, Jahresabrechnung

(1) Die monatliche Geldleistung wird jeweils bis zum 10. des laufenden Monats im Voraus ausbezahlt und ist vorläufig. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Leistungsabrechnung gem. Anlage 5. Eine ggf. erforderliche Verrechnung wird in dem der Vorlage der Leistungsabrechnung folgenden Monat vorgenommen. Die monatliche Leistungsabrechnung ist auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

(2) Die monatliche Pauschalsumme gem. § 2 (4) wird jeweils bis zum 10. des laufenden Monats ausbezahlt. Bis zum 31.05. des Folgejahres sind die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Die Verrechnung mit der pauschalen Vorauszahlung erfolgt gem. 2.3 Nr. 3 der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 30.09. des Folgejahres.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die Organisation und Bereitstellung der Abwesenheitsvertretung wird auf Grundlage der Leistungsabrechnung berechnet und in dem deren Vorlage folgenden Monat ausbezahlt. (4) Bis zum 31.03. des Folgejahres wird der Tagespflegeperson eine Jahresabrechnung über die Zahlungen der Stadt Freiberg ausgestellt.

#### § 4 Beginn und Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Die Finanzierungsvereinbarung wird für die Zeitdauer des ihr zu Grunde liegenden Betreuungsvertrages abgeschlossen und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

(2) Die Vereinbarung endet, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt, der Rahmenvertrag endet oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.

(3) Wird der Betreuungsvertrag aufgehoben, von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt oder sonst rechtsunwirksam entfallen die Geldleistungen zum Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Das gilt auch, wenn der Betreuungsvertrag entgegen der Hinweise der Stadt Freiberg nicht gekündigt wurde ab dem Zeitpunkt, an dem eine Kündigung wirksam möglich gewesen wäre. Solche Hinweise ergehen, wenn Umstände vorliegen, die die Kündigung eines mit der Stadt Freiberg bestehenden Betreuungsvertrages rechtfertigen würden, z. B. ausbleibende Beitragszahlung.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner

schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.

#### § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam oder der Vertrag sich als unvollständig erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, dass der ursprünglich beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Vertragspartner, die Vereinbarung mit dem gleichen Ziel zu ergänzen.

Datum:

Datum:

Amtsleiter

Tagespflegeperson

#### Anlage 3: Vertretungssysteme

**1. Vertretung in eigener Verantwortung**  
Die Tagespflegeperson organisiert sich eine oder mehrere persönlich geeignete Vertretungspersonen, die bei Bedarf zur Verfügung stehen. Die persönliche Eignung der Vertretungsperson wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Vertretungsperson hält keine eigenen Räume vor. Die Vertretungsleistung wird in den Räumen der Tagespflegeperson erbracht, die die Vertretung in Anspruch nimmt.

Für jeden Betreuungstag, an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

#### 2. Springermodell

Mehrere Tagespflegepersonen binden eine persönlich geeignete Vertretungsperson, die bei Bedarf zur Verfügung steht. Ist keine Vertretung erforderlich, wechselt die Vertretungsperson in den angeschlossenen Tagespflegestellen als zweite Bezugsperson für Aufbau und Pflege von Bindungen zu den Kindern. Die persönliche Eignung der Vertretungsperson wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Vertretungsperson hält keine eigenen Räume vor. Die Vertretungsleistung wird in den Räumen der Tagespflegeperson erbracht, die die Vertretung in Anspruch nimmt. Für jeden Betreuungstag, an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

#### 3. Kooperationsmodell

Die Tagespflegeperson kooperiert zur Absicherung der Vertretung mit einer Kinder-

einrichtung. In der Kindereinrichtung müssen die für die Vertretung erforderlichen Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt genehmigt sein und im Fall einer Vertretung unbesetzt sein. Die Kooperation umfasst auch gemeinsame Aktivitäten, um die Kinder der Tagespflegestelle mit der Einrichtung vertraut zu machen. Im Vertretungsfall gilt die Hausordnung der Kindereinrichtung.

Für jeden Betreuungstag an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt. Das gilt nicht, wenn die Kooperation mit einer Kindereinrichtung in Trägerschaft der Stadt Freiberg besteht.

#### 4. Flexmodell

Mehrere Tagespflegepersonen kooperieren miteinander und schließen sich einer geeigneten Informationsplattform an. An diese Informationsplattform werden unbesetzte Plätze sowie Betreuungsmöglichkeiten, die sich ergeben, weil Kinder wegen Abwesenheit nicht betreut werden, als Vertretungskapazität gemeldet. Bei Bedarf steht den der Kooperation angeschlossenen Tagespflegepersonen diese Kapazität zur Verfügung. Die Betreuungsleistung wird in den Räumen der Vertretungstagespflegeperson erbracht. Es gilt die Hausordnung dieser Tagespflegestelle. Die Kooperation umfasst auch gemeinsame Aktivitäten, die durchgeführt werden, um einen Bindungsaufbau mit den Kindern der angeschlossenen Tagespflegestellen zu erreichen.

Für jeden Betreuungstag, an dem eine Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

In die Kooperation können auch Kindereinrichtungen aufgenommen werden. In diesem Fall gelten die Schranken des Kooperationsmodells sinngemäß.

#### 5. 4:1 - Modell

Mehrere Tagespflegepersonen, die einen oder mehrere genehmigte Betreuungsplätze nicht vertraglich binden, sondern als Vertretungsplätze vorhalten, schließen sich zu einer Vertretungsgemeinschaft zusammen. Innerhalb der Vertretungsgemeinschaft kann für jedes Kind eine feste Vertretungsstelle vereinbart werden. Die Betreuungsleistung wird in den Räumen der Vertretungstagespflegeperson erbracht. Es gilt die Hausordnung dieser Ta-

gespflegestelle. Es werden gemeinsame Aktivitäten mit dem Ziel durchgeführt, die Kinder mit der Vertretungssituation vertraut zu machen.

Für jeden Betreuungstag, an dem Vertretung nachweislich in Anspruch genommen wurde, wird der Tagespflegeperson je betreutem Kind der Tagessatz gem. Anlage 4 als Aufwandsentschädigung für die Finanzierung der Vertretung ausbezahlt.

#### Anlage 4 : Zahlbeträge

1. Monatliche Geldleistung je Kind zur Abdeckung des Sachaufwandes und für die erbrachte Förderungsleistung für die unterschiedlichen täglichen Betreuungszeiten an 5 Tagen je Woche:

Betreuungsstunden	monatl. Geldleistung
11h	684,44 €
10h	622,22 €
9h	560,00 €
8h	497,78 €
7h	435,56 €
6h	373,33 €
4,5h	280,00 €

2. Monatliche Pauschalsumme für die Deckung von Aufwendungen für die Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung sowie die Unfallversicherung

Die monatliche Pauschalsumme als Vorauszahlung für die Übernahme von Aufwendungen für Sozialleistungen beträgt bis zu 150,00 €. Auf Wunsch der Tagespflegeperson kann auch eine geringere Pauschalsumme vereinbart oder ganz auf die pauschale Vorauszahlung verzichtet werden.

3. Betrag für eine angemessene zusätzliche Altersvorsorge

Der Höchstbetrag für die hälftige Anerkennung einer angemessenen zusätzlichen Altersvorsorge beträgt je Monat und betreutem Kind 10,00 €.

4. Tagessatz je Kind als Aufwandsentschädigung für die Organisation und Bereitstellung einer Vertretung

Der Tagessatz für die Vertretung von Kindern beträgt für ein Kind in 9-h-Betreuung 28 €. Für andere tägliche Betreuungszeiten gelten die u. a. Beträge:

Betreuungsstunden	Betrag
11h	34,22 €
10h	31,11 €
9h	28,00 €
8h	24,88 €
7h	21,77 €
6h	18,66 €
4,5h	14,00 €

→ Seite 12

# Öffentliche Bekanntmachung

## Richtlinie der Stadt Freiberg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Richtlinie Kindertagespflege) vom 01.09.2016

→ Seite 11

Anlage 5:  
Formblatt zur monatlichen Leistungsabrechnung

An die Stadtverwaltung Freiberg, Amt für Bildung, Jugend und Soziales, Sachgebiet Kindertagesstätten

Die unten stehenden Angaben dienen der Abrechnung und sind Grundlage für Berechnung und Auszahlung der monatlichen Geldleistung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben.

Abrechnung Tagesspflegestelle: \_\_\_\_\_ Monat: \_\_\_\_\_ 2016

Betreuungstage der Kinder: durch TPP: X durch Vertretung: V Eingewöhnung (1. bzw. 2. V) Abwesenheit des Kindes: /

Vorname Name	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Unterschrift Eltern		

Abwesenheitstage TPP

Wochenende, Wochenferie: / Weiterbildung, Urlaub, um der TPP: W eigene Arbeitsunfähigkeit der TPP: K

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift TPP: \_\_\_\_\_

Anlage 6:  
Jährliche Abfrage zur Ermittlung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes

**Angaben zum Kind**

- Name - \_\_\_\_\_ - Vorname - \_\_\_\_\_ - Geb.-Datum - \_\_\_\_\_

- Straße, Hausnummer - \_\_\_\_\_ - PLZ, Wohnort - \_\_\_\_\_

**Kindereinrichtung / Hort**

Krippe  
 Kindergarten  
 Hort

tägliche Betreuungszeit:  
 4,5 h  6,0 h  7,0 h  8,0 h  9,0 h  10,0 h  11,0 h

**Personensorgeberechtigte**

1. - Name, Vorname - \_\_\_\_\_ allein erziehend?  ja  nein  
erwerbs-/berufstätig?  ja  nein  
in Ausbildung/Weiterbildung?  ja  nein

- Straße, Nummer, PLZ, Wohnort - \_\_\_\_\_

- Telefonnummer tagsüber - \_\_\_\_\_ - E-Mail - \_\_\_\_\_

2. - Name, Vorname - \_\_\_\_\_ erwerbs-/berufstätig?  ja  nein  
Ausbildung/Weiterbildung?  ja  nein

- Straße, Nummer, PLZ, Wohnort - \_\_\_\_\_

- Telefonnummer tagsüber - \_\_\_\_\_ - E-Mail - \_\_\_\_\_

\* alleinerziehend = Antragsteller/in lebt nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem/seinem Kind oder mit ihren/seinen Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft)

**Geschwisterkinder:**

- Name - \_\_\_\_\_ - Vorname - \_\_\_\_\_ - Kita - \_\_\_\_\_

- Name - \_\_\_\_\_ - Vorname - \_\_\_\_\_ - Kita - \_\_\_\_\_

- Name - \_\_\_\_\_ - Vorname - \_\_\_\_\_ - Kita - \_\_\_\_\_

Hiermit versichere/n ich/wir, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und dass ich/wir über Änderungen dieser Angaben unverzüglich informieren werde/n. Wenn aufgrund fehlerhafter Angaben eine falsche Berechnung von Elternbeiträgen erfolgt, wird mir/der daraus für die Stadt Freiberg entstandene Schaden zur Last gelegt.

- Datum - \_\_\_\_\_ - Unterschrift - \_\_\_\_\_ - Unterschrift - \_\_\_\_\_

# Öffentliche Bekanntmachung

## Veröffentlichung der Pass- und Meldebehörde - Auskunftersuchen und Schutzrecht

**Auskünfte aus dem Melderegister**  
Einfache Auskünfte aus dem Melderegister nach § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) an Private oder Gewerbetreibende sind zulässig, sofern der Zweck angegeben, eine eindeutige Personenidentifikation gegeben ist und keine Auskunftssperre zur gesuchten Person besteht. Erweiterte Auskünfte zu einer Person nach § 45 des Bundesmeldegesetzes bedürfen des Nachweises des berechtigten bzw. rechtlichen Interesses.  
Auskunftersuchen zum Zwecke des Adresshandels oder Werbung sind nur mit eindeutig vorliegender Zustimmung durch die betreffende Person möglich, die entweder direkt bei der Meldebehörde oder bei der anfragenden Stelle gegeben und der Meldebehörde nachgewiesen werden.  
In jedem Fall werden Auskünfte nur erteilt, sofern der Meldebehörde keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger Güter der gesuchten Person bekannt sind.  
**Bedingter Sperrvermerk für besondere Einrichtungen**  
Für Personen, die nach Kenntnis der Meldebehörde in einer Einrichtung  
- zum Schutz vor häuslicher Gewalt,  
- zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen bzw. der Heimerziehung dienen,  
- zur Aufnahme von Asylbewerbern oder sonstigen ausländischen Flüchtlingen oder  
- des Justizvollzugs  
wohnhaft und gemeldet sind, wird ein sogenannter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen.  
In diesen Fällen sowie bei erweiterten Anfragen zu einer Person ohne Vorliegen eines rechtlichen Interesses, wie z.B. Schuldtitel, werden die betreffenden Personen gehört

und Auskünfte nur dann erteilt, sofern eine Gefährdung der betreffenden Person ausgeschlossen bzw. schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden.  
**Auskunftssperren nach § 51 BMG**  
Liegen Tatsachen vor, dass einer Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen erwachsen kann, so ist auf Antrag oder auch von Amts wegen eine Auskunftssperre einzutragen. Der Antrag ist zu begründen. Eine genehmigte Sperre wird für 2 Jahre eingetragen und kann verlängert werden.  
**Datenübermittlung/ Übermittlungssperren**  
Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde einzelne Daten auf Abruf zur Verfügung stellen. Möchten Sie das nicht, so haben Sie die Möglichkeit, schriftlich gegen die Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen.  
A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.  
B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.  
C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen

im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.  
D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters\*- oder Ehejubiläen\*\* an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.  
\*Altersjubiläen nach § 50 BMG sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag; ab dem 100. Geburtstag jeder folgende.  
\*\*Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.  
E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.  
Widersprüche gegen die Veröffentlichung oder Übermittlung der Daten eines Betroffenen sind zu richten an die Stadt Freiberg, Bürgerbüro, Einwohnerwesen, Obermarkt 24, 09599 Freiberg.  
Möchten Sie sichergehen, dass der Pass- und Meldebehörde das Datum Ihres Ehejubiläums

für die Veröffentlichung bekannt ist, können Sie das gern in Ihrer Pass- und Meldebehörde erfragen und ggf. unter Vorlage der Eheurkunde nachtragen lassen.  
Wurde bereits gegen die Übermittlung der Daten widersprochen, so gilt dieser Widerspruch fort, bis der Betroffene eine andere Festlegung trifft. Ein erneuter Widerspruch ist nicht notwendig.  
Weitere Hinweise unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de), per Email unter [buergerbuero@freiberg.de](mailto:buergerbuero@freiberg.de) sowie an der Infothek oder direkt beim Sachbearbeiter/-in des Bürgerhauses, welches am Obermarkt 21 in Freiberg und telefonisch unter 03731/ 273 161 zu erreichen ist.  
Öffnungszeiten Bürgerbüro - Einwohnermeldewesen Obermarkt 21:  
Montag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Dienstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Samstag 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Öffnungszeiten der Außenstelle in 09600 Oberschöna, An der Hauptstraße 10  
Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
i.A. gez. Konrad, Bürgerbüro Stadt Freiberg, Pass- und Meldebehörde

**Erklärung der meldepflichtigen Person:**  
Ich widerspreche der Daten zu:

A  
 B  
 C  
 D - alle  
 D - nur Ehejubiläen  
 D - nur Altersjubiläen  
 E

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht



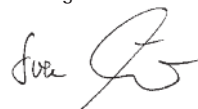
## Öffentliche Bekanntmachung

### Sitzungskalender IV. Quartal 2016/Januar 2017 (Legislaturperiode 2014 – 2019)

	Oktober	November	Dezember	Januar
Information	03.-15.10. Ferien	16.11. Buß- und Bettag	27.-30.12. Rathaus geschlossen	
Stadtrat	06.	03.	01.	12.
Ältestenrat	20.	17.	22.	19.
Bau- und Betriebsausschuss	20.	17.	22.	19.
Verwaltungs- und Finanzausschuss	24.	21.	19.	23.
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	--	07.	13.	--
Kulturausschuss	13.	10.	08.	18.
Bildungs- und Sozialausschuss	17.	14.	12.	16.
Sportbeirat	--	22.	--	--
Behinderten- u. Seniorenbeirat	--	--	13.	--
Kinderparlament	--	--	--	19.
Ortschaftsrat Zug	12.	08.	14.	11.
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	19.	23.	21.	25.
Ortschaftsrat Halsbach	18.	15.	20.	24.

Die Stadtratssitzungen beginnen 16.00 Uhr, der Ältestenrat 17.00 Uhr. Die Sitzungen der Ortschaftsräte beginnen 19.00 Uhr.

Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18.00 Uhr, hierzu erfolgen separate Einladungen.




Sven Krüger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibung

### Mahd des Straßenbegleitgrüns und der Rasenflächen auf dem Zentralfriedhof

- a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:  
Stadtverwaltung Freiberg, Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen, Sachbereich Grünanlagen,  
Brückenstraße 8, 09599 Freiberg  
Tel: 03731/273 635, Fax: 273 639  
Email: gruenanlagen@freiberg.de  
Den Zuschlag erteilende Stelle:  
Stadtverwaltung Freiberg, Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen  
Heubnerstraße 15, 09599 Freiberg  
Tel: 03731 / 273 471  
telle bei der die Angebote bzw. Teilnahmeanträge einzureichen sind:  
Stadtverwaltung Freiberg, Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen, Sachbereich Grünanlagen,  
Brückenstraße 8, 09599 Freiberg  
Tel: 03731 / 273 635, Fax: 273 639  
Email: gruenanlagen@freiberg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung VOL/A  
c) schriftlich, in Papierform oder per E-Mail  
d) Ausführungsort:  
Stadtgebiet Freiberg mit den Stadtteilen Zug, Halsbach und Kleinwaltersdorf, Zentralfriedhof, 09599 Freiberg  
Art und Umfang der Leistung:  
Zeitvertrag, Laufzeit 1 Jahr, max. 3 Jahre Verlängerung;  
Straßengrabenmahd, Mahd des Straßenbegleitgrün und Flächenmahd auf dem Zentralfriedhof;  
Die Gesamtfläche eines Mähgangs aller angegebenen Standorte beträgt insgesamt ca. 242.000 m<sup>2</sup>.
- Unrat und Abfälle sind auf dem Lagerplatz des Auftraggebers zu transportieren;  
Das Mähgut ist vom Auftragnehmer aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.  
h) Vergabeunterlagen sind an folgender Anschrift erhältlich:  
Stadtverwaltung Freiberg, Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen, Sachbereich Grünanlagen,  
Brückenstraße 8, 09599 Freiberg  
Tel: 03731 / 273 635, Fax: 273 639  
Email: gruenanlagen@freiberg.de
- i) Teilnahmefrist: 30.09.2016  
Angebotsfrist: 24.10.2016  
Bindefrist: 01.04.2017
- j) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme.  
k) Zahlungsbedingungen gemäß Vertragsunterlagen.  
l) Mit einzureichen sind: Im Unternehmen vorhandene Technik, Personal, Referenzliste, Nachweis Jahresumsatz der letzten drei Jahre, Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft und die Bietererklärung.  
n) Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 01/2014/SGM: 15,00 € bei Zusendung, zuzüglich: 6,00 € Zahlungsweise: Verrechnungsscheck Verwendungszweck: Ausschreibung Straßengrabenmahd 2017 Der Kostenbeitrag wird nicht erstattet.



## SCHALOM 2016

Zeit-Zeugen-Begegnung – Lesung – Kino – Projekt

→ Seite 1

Auch sie weilt als Gast der Stadt zu den Schalomtagen in Freiberg. Zusammen mit den Holocaustkindern wird sie am 30. September die ehemaligen KZ-Stellen an der Frauensteiner Straße und im Berufsschulzentrum „Julius Weißbach“ besuchen. Der anschließende Besuch im Rathaus und Empfang bei Oberbürgermeister Sven Krüger ist mit einem Eintrag ins Silberne Buch der Stadt verbunden.

Den Höhepunkt der Schalomtage bildet die Veranstaltung „Zeit-Zeugen-Begegnung“ am Sonntag, 2. Oktober, 11 Uhr im Theater der Stadt Freiberg am Buttermarkt. Nach einem einführenden Vortrag von Dr. Michael Düsing werden Intendant Ralf-Peter Schulze, Schauspielregisseur Annett Wöhlert und Schauspielregisseur Matthias Wolf aus Wendy Holdens Buch lesen. Daran schließt

sich ein Zeitzeugengespräch mit den beiden anwesenden „Schicksalskindern“ und der Autorin an. Für die musikalische Umrahmung sorgt die Freiburger Klarinetistin Anja Bachmann.

Mit zum Programm der Schalomtage gehört die Aufführung des Films „Rabbi Wolff“, der am 1. Oktober, 16 Uhr im Kinopolis zu sehen sein wird. Zum Inhalt: Jede Woche fliegt Rabbi Wolff, geboren in Berlin, mit Hut von London nach Hamburg. Dort steigt er in den Zug und pendelt zu den jüdischen Gemeinden in Rostock und Schwerin. Er begeistert mit seiner unkonventionellen Art und seinem herzlichen Lachen.

Begleitet werden die Veranstaltungen auch vom Theaterjugendclub, der den Aufenthalt der „KZ-Babys“ und die Begegnungen mit der Bestsellerautorin Wendy Holden filmisch dokumentieren wird.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr. 5-23/2016 zum Bebauungsplan Nr. 006-3 „Wohnpark Friedeburg“ – Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

In der öffentlichen Sitzung am 31.08.2016 hat der Stadtrat der Stadt Freiberg den Bebauungsplan Nr. 006-3 „Wohnpark Friedeburg“ – Änderung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss Nr. 5-23/2016 über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 006-3 „Wohnpark Friedeburg“ – Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 006-3 „Wohnpark Friedeburg“ – Änderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 006-3 „Wohnpark Friedeburg“ – Änderung einschließlich Begründung ab diesem Tag im Stadtentwicklungsamt, Zimmer 306 der Stadtverwaltung Freiberg, Stadthaus II, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg während der Dienststunden, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:  
1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 und § 215 Absatz 1 BauGB Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den

§§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. II. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

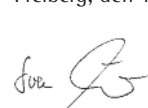
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 16.09.2016

Sven Krüger



Sven Krüger  
Oberbürgermeister  
Stadt Freiberg



## Partnerstädte

### Gastgeber für Wanderer gesucht

Zum zehnten Mal gehen sie am zweiten Oktober-Wochenende gemeinsam auf Tour; Wanderer aus Freiberg und der polnischen Partnerstadt Walbrzych. 16 Gäste aus Polen haben sich dafür angemeldet. Wie stets werden sie bei Gastgebern in Freiberg untergebracht. Doch noch fehlen für drei Wanderer Unterkünfte. Gesucht werden daher noch Freiburger, die am Wochenende 7. bis 9. Oktober Gäste beherbergen würden. Natürlich können sie auch gern am gesamten Wochenendprogramm teilnehmen: Geplant sind eine bergbauhistorische Tour im Striegistal und ein kleinere Tour im Triebischtal bei Tanneberg.

Interessenten melden sich bitte im Rathaus bei Katharina Wegelt unter der 273 104 oder per Mail: [pressestelle@freiberg.de](mailto:pressestelle@freiberg.de)



### Neue Azubis in der Verwaltung

Vier neue Auszubildende haben zum 1. September ihre Ausbildung bei der Stadtverwaltung Freiberg aufgenommen, begrüßt wurden sie im Rathaus dazu von Oberbürgermeister Sven Krüger (Mitte). In den kommenden drei Jahren werden nun Sarah Funke (2.v.l.) und Paul Püschel (l.) zu Verwaltungsfachangestellten ausgebildet, Maria Voigtländer und Daniel Weißwange zu Fachkräften im Garten- und Landschaftsbau. Foto: RN

## Freiberg engagiert sich – und geht mit gutem Beispiel voran

(RN). Der große Zuzug durch Geflüchtete ist erst einmal vorbei – die Menschen sind in Freiberg angekommen. Aber nun geht es ans Eingemachte, denn erst jetzt geht es so richtig los mit der großen Aufgabe der Integration.

Die Stadtverwaltung Freiberg hat sich schon früh Gedanken darüber gemacht, wie Integration gelingen kann und beschäftigt seit Februar dieses Jahres Rasha Nasr als Asylkoordinatorin. Doch eine Verwaltung kann nicht allein für Integration sorgen – kann sie nicht allein vorantreiben.

Hauptakteure sind hier die Ehrenamtlichen – auf sie sind Politik und Verwaltung angewiesen, wenn es um die Integration von Geflüchteten und Asylbewerbern geht. Freiberg geht hier mit gutem Beispiel voran. Seien es Sport, Kultur, Kulinarisches oder Deutsch-Unterricht – unermüdete Freiburgerinnen und Freiburger zeigen seit Monaten, dass die

Geflüchteten in Freiberg willkommen sind. Der Verein Freiberg.Grenzenlos beispielsweise setzt auf Integration durch Essen: Jeden zweiten Mittwoch im Monat findet im VdK Begegnungszentrum auf der Schillerstraße die sogenannte „Küfa“ (Küche für alle) statt. Jeden Monat treffen sich hier dutzende Menschen aus aller Welt, essen und trinken gemeinsam, spielen Brettspiele und kommen so ganz automatisch ins Gespräch miteinander. Die Küfa ist mittlerweile fester Bestandteil im monatlichen Veranstaltungskalender vieler Freiburger und wächst immer weiter.

Der Refugee Lauftreff Freiberg läuft wöchentlich zwei Mal mit Deutschen und Geflüchteten durch Freiberg. Integration durch Sport lautet hier die Devise. Denn eine Gemeinsamkeit haben die vielen verschiedenen Menschen schon einmal ganz automatisch: den Sport. Über ihn kommen sie miteinander ins Gespräch. Der Refugee Lauftreff ist mitt-

lerweile eine etablierte Gruppe in Freiberg, die stetig wächst und einen Erfolg nach dem anderen erzielt – sei es die Teilnahme am Dresden-Marathon, die Durchführung des Herbstlaufes oder die Einführung des Freiburger Stundelaufes, der schon zwei Mal stattgefunden hat. „Der Refugee Lauftreff Freiberg überlegt sich ständig neue tolle Sachen, die jedes Läuferherz höher schlagen lassen“, freut sich Asylkoordinatorin Rasha Nasr.

Ein Pilotprojekt in Freiberg und in ganz Sachsen ist die „Einheit der Verschiedenen“. Gefördert durch den Freistaat Sachsen verrät schon der Name des Projektes, worum es sich in etwa handelt: das gemeinsame und bunte Zusammenleben verschiedener Menschen ungeachtet ihrer Nationalität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer politischen Einstellung oder ihres sozialen Standes. Die Einheit der Verschiedenen, die am Freiburger Bündnis für Familienfreundlichkeit und beim Licht-

## Museum

### Ferienprogramm: Zurück ins Jahr 1516 ...

Premiere im Stadt und Bergbaumuseum: Hier startet in den Herbstferien ein neues museumspädagogisches Programm. Bei einer Zeitreise 500 Jahre zurück in die Vergangenheit können Kinder einen Tag im Leben des Bergmanns Daniel Knappe erleben. Angekommen im Jahr 1516 schlüpfen einige von ihnen in die Rollen von Daniel, seiner Frau Katharina und ihren acht Kindern – vielleicht in die des zehnjährigen Stoffel oder der vierzehnjährigen Urschel.

Die Zeitreise „Ein Tag im Leben des Bergmanns Daniel Knappe“ findet in den Herbstferien jeweils dienstags, 4. und 11. Oktober, um 14 Uhr im Museum statt und kostet pro Teilnehmer 3 Euro. Eine Voranmeldung ist möglich unter Tel. 202 512.

punkt e.V. angesiedelt ist, hat sich zum Ziel gesetzt, einen Wohnratgeber eigens für Freiberg zu erstellen. Hier soll neuen Mietern übermittelt werden, wie das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft in Freiberg am besten funktioniert. Ein Überblick über Hausordnungen, Nachtruhe, Mülltrennung und das Bewirtschaften des eigenen Haushaltes soll neuen Mietern den Einstieg ins eigenständige Leben erleichtern. Hier soll ebenfalls eine Patenschaftsbörse entstehen, die Menschen an Ehrenamtliche vermittelt, die Hilfe beim Meistern des neuen Lebens benötigen. Weitere Informationen unter [www.einheit-der-verschiedenen.de](http://www.einheit-der-verschiedenen.de)

Auch Sie wollen ehrenamtlich aktiv werden? Egal ob täglich, ein paar Stunden in der Woche oder zwei Tage im Monat – jeder Beitrag zählt! Melden Sie sich bitte bei Asylkoordinatorin Rasha Nasr unter [asyl@freiberg.de](mailto:asyl@freiberg.de) oder Tel. 273-106.

## Freistaat Sachsen: Landesamt für Steuern und Finanzen informiert

### Berücksichtigung von Heirat, Geburt, Kirchen ein- und -austritt beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

damit verschiedene Lebenssachverhalte beim Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können, müssen sie in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) elektronisch gespeichert und Ihr Arbeitgeber hierüber informiert werden.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Meldebehörde übermittelt automatisch den geänderten Lebenssachverhalt zur Speicherung in der ELStAM-Datenbank an die Finanzverwaltung. (Ausnahme: Lebenssachverhalte, die im Ausland begründet werden.)
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von vier Wochen ab.
- Ihr Arbeitgeber erhält grundsätzlich automatisch eine Information über die Änderung der Steuerklasse für Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale.
- Sollte Ihr Arbeitgeber noch nicht am ELSAM-Verfahren teilnehmen – hierüber kann das Lohnbüro Ihres Arbeitgebers Auskunft geben –, wenden Sie sich bitte nach zwei Wochen an Ihr Finanzamt, zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg. Dieses kann Ihnen einen Ausdruck Ihrer aktuellen ELStAM zur Vorlage beim Arbeitgeber zusenden.
- Wünschen Sie eine andere Steuerklassenkombination, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Benutzen Sie hierfür den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/ Lebenspartnern“. Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Änderung erst nach elektronischer Übermittlung des Bescheidungsdatums/Verpartungsdatums durch die Meldebehörde erfolgen kann (Dauer ca. zwei Wochen). Die Kinder der Ehegatten/ Lebenspartner werden entsprechend der Steuerklasse automatisch zugeordnet.
- Geben Sie bitte die Identifikationsnummer an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.

#### Informationsblatt bei Heirat/ Verpartnerung Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,  
herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Heirat/ Verpartnerung!  
Als Frischvermählte/ Frischverpartner stellt sich für Sie unter anderem die Frage nach der richtigen Steuerklasse. Hierzu einige Hinweise:

- Grundsätzlich können Sie zwischen den Steuerklassenkombinationen I/IV, III/V und IV/IV mit Faktor (vgl. Merkblatt zur Steuerklassenwahl) wählen.
- Die Steuerklasse IV wird für beide Ehegatten/ Lebenspartner nach der Übermittlung des Bescheidungsdatums/ Verpartungsdatums durch die Meldebehörde an die Finanzverwaltung automatisch vergeben und in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) gespeichert. Dies kann etwa zwei Wochen in Anspruch nehmen.
- Ihr Arbeitgeber erhält grundsätzlich automatisch eine Information über die Änderung der Steuerklasse für Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale.
- Sollte Ihr Arbeitgeber noch nicht am ELSAM-Verfahren teilnehmen – hierüber kann das Lohnbüro Ihres Arbeitgebers Auskunft geben –, wenden Sie sich bitte nach zwei Wochen an Ihr Finanzamt, zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg. Dieses kann Ihnen einen Ausdruck Ihrer aktuellen ELStAM zur Vorlage beim Arbeitgeber zusenden.
- Wünschen Sie eine andere Steuerklassenkombination, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Benutzen Sie hierfür den Vordruck „Antrag auf Steuerklassenwechsel bei Ehegatten/ Lebenspartnern“. Bitte berücksichtigen Sie, dass eine Änderung erst nach elektronischer Übermittlung des Bescheidungsdatums/Verpartungsdatums durch die Meldebehörde erfolgen kann (Dauer ca. zwei Wochen). Die Kinder der Ehegatten/ Lebenspartner werden entsprechend der Steuerklasse automatisch zugeordnet.
- Geben Sie bitte die Identifikationsnummer an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt  
Stand: Juni 2016

#### Informationsblatt bei Geburt eines Kindes Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,  
herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!  
Damit Ihr Arbeitgeber die Freibeträge für Ihr Kind beim Steuerabzug (bei der Berechnung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) berücksichtigen kann, sind mehrere Arbeitsschritte erforderlich, über die wir Sie wie folgt informieren möchten:

- Das Krankenhaus/Geburtshaus/die Hebamme meldet die Geburt Ihres Kindes beim Standesamt.
- Das Standesamt stellt die Geburtsurkunde aus und informiert die zuständige Meldebehörde.
- Die Meldebehörde veranlasst die Erfassung Ihres Kindes in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM).
- Sobald das Kind eine persönliche Identifikationsnummer (IDN) erhalten hat und in der ELStAM-Datenbank erfasst ist (dies kann bis zu 4 Wochen dauern), wird Ihr Arbeitgeber über diese Änderung grundsätzlich automatisch informiert.
- Sollte Ihr Arbeitgeber noch nicht am ELSAM-Verfahren teilnehmen – hierüber kann das Lohnbüro Ihres Arbeitgebers Auskunft geben –, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt. Dieses kann Ihnen auf telefonische oder schriftliche Anfrage hin einen Ausdruck Ihrer aktuellen persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstellen. Der Ausdruck dient zur Vorlage beim Arbeitgeber und enthält auch die erforderlichen Daten zur Berücksichtigung Ihres Kindes ab dem Monat der Geburt. Es ist auch möglich, diesen Ausdruck während der Öffnungszeiten der Informations- und Annahmestelle bei Ihrem Finanzamt direkt abzuholen.
- Geben Sie bitte die Identifikationsnummer an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von 4 Wochen nach der Geburt ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt  
Stand: Juni 2016

#### Informationsblatt bei Kirchenaustritt Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,  
um Ihren Kirchenaustritt beim Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigen, muss das Ende der Kirchensteuerpflicht in der ELStAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – ELStAM) elektronisch gespeichert und Ihr Arbeitgeber hierüber informiert werden.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Das Standesamt informiert die Meldebehörde über Ihre Austrittserklärung.
- Die Meldebehörde übermittelt den Kirchenaustritt zur Speicherung in der ELStAM-Datenbank an die Finanzverwaltung.
- Für Kirchenaustritte, die nach dem 30. November 2014 wirksam geworden sind oder werden, gilt: Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam geworden ist.
- Ihr Arbeitgeber erhält automatisch eine Information über die Änderung des Kirchensteuerabzugsmerkmals. Wird Ihnen z. B. aus der Lohnabrechnung bekannt, dass Ihrem Arbeitgeber unzureichende Daten für den Kirchensteuerabzug übermittelt wurden, können Sie auf Antrag von Ihrem Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ mit dem zutreffenden ELStAM zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber erhalten. Eine Erstattung zu viel einbehaltenen Kirchenlohnsteuer ist im Übrigen nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuer-Kirchenlohnsteueranrechnung möglich; beantragen Sie dazu ggf. bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung.
- Sollte Ihr Arbeitgeber noch nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen – hierüber kann das Lohnbüro Ihres Arbeitgebers Auskunft geben –, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt, zur Vermeidung langer Wartezeiten am besten auf dem Postweg.
- Geben Sie bitte die Identifikationsnummer an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.
- Die Verwaltungsabläufe nehmen einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie daher von Anfragen vor Ablauf von vier Wochen nach Ihrem Austritt ab.
- Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Kirchenaustritt wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Meldebehörde Ihres Wohnorts.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Finanzamt  
Stand: Juni 2016

bitte unter Vorlage der relevanten Unterlagen an Ihr Finanzamt. Zur Vermeidung langer Wartezeiten empfehlen wir Ihnen die Nutzung des Postweges. Das Finanzamt kann Ihnen einen Ausdruck Ihrer aktuellen ELStAM zur Vorlage beim Arbeit-

geber zusenden. Der Ausdruck enthält die geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale.

- Geben Sie bitte Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Identifikationsnummer Ihres Kindes an, wenn Sie sich schriftlich an Ihr Finanzamt wenden.

- Bei Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem geänderten Lebenssachverhalt wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Meldebehörde Ihres Wohnorts.

Ihr Finanzamt Stand: Juni 2016  
[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)





# Kronkorken-Aktion - Abstimmen bis 30. November



10.000 Euro für Freiburger Projekte

Die Kronkorken-Aktion war der Auftakt zum ersten Freiburger Bürgerhaushalt. Während hier die Abstimmung bereits seit Ende August abgeschlossen ist und die Ergebnisse ausgewertet werden, kann für die Kronkorken-Aktion noch bis Ende November abgestimmt werden.

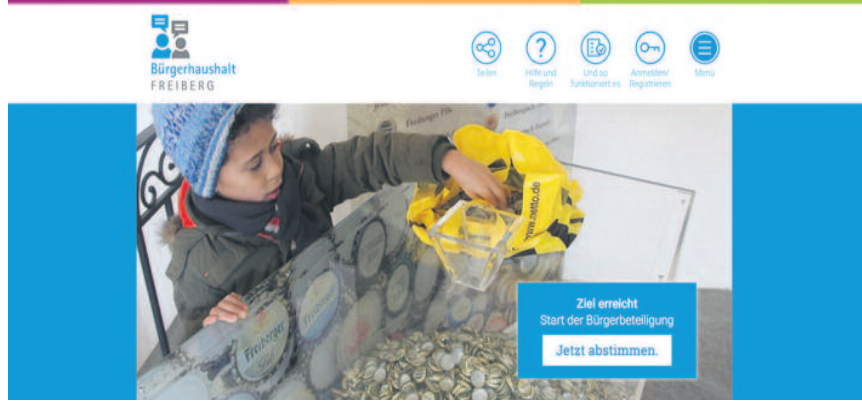
Hier geht es um 10.000 Euro. Diese hatte das Freiburger Brauhaus in Aussicht gestellt – wenn der Container im Rathaus mit Kronkorken gefüllt wird. Das hatten die Freiburger binnen kürzester Zeit geschafft. Nun ent-

scheiden die Freiburger, welches der drei vorgeschlagenen Projekte wie viel von diesem Geld erhalten soll. Und genau hier sind Sie erneut gefragt.

**Jeder Freiburger kann mitmachen**

Machen Sie mit und stimmen Sie ab: Entweder online unter [www.Freiburger-Bürgerhaushalt.de](http://www.Freiburger-Bürgerhaushalt.de) oder hier auf dieser Seite. Senden Sie bitte anschließend den Ausschnitt in die Stadtverwaltung.

Bisher haben sich knapp 400 Freiburgerinnen und Freiburger beteiligt.



## „Kinderzoo im Zoo“ für den Freiburger Tierpark

Der beliebte Freiburger Tierpark soll noch attraktiver werden – mit einem „Kinderzoo im Zoo“.



Der Freiburger Tierpark ist klein aber fein. Dass er bei den Freiburgern sehr beliebt ist, ist nicht nur bei schönem Wetter zu sehen. Die Anlage gibt es bereits seit 1958, wobei er seitdem immer wieder verändert wurde. Zuletzt ist er 2010 und 2011 renoviert und in Teilbereichen erneuert worden. Der Tierpark beherbergt heute rund 140 Tiere, die sich in 12 verschiedene Tiergattungen unterscheiden lassen. Zu sehen sind hier unter anderem Rotwild, Dammwild, Hängebauchschweine, Meerschweinchen, verschiedene Vögel, Hasen und das bekannte Pony „Idefix“, das nach zu viel Füttern eine lange Fastenkur hatte. Damit der Tierpark noch attraktiver wird, dafür gibt es viele Ideen.

Eine: Ein Kinderzoo im Zoo. Dafür „basteln“ die Tierpark-Mitarbeiter bereits an einem „Hasenhaus“. Der Zoo im Zoo soll ein eigenes kleines Areal werden, das auch mit Spielgeräten und Sitzcke ausgestattet werden könnte.

## Ein schöneres Umfeld für den Lutherbrunnen

Ins Lutherjahr 2017 könnte Freiberg mit einem Lutherbrunnen in schönem Umfeld starten.



Der Lutherbrunnen am Dom ist eindrucksvoll, jedoch (noch) in einem unschönen Umfeld. Sehr viele Mittel fließen in die Erhaltung und Sanierung des Freiburger Doms. Das ist wunderbar, denn der Freiburger Dom St. Marien ist einmalig und nicht nur für Touristen aus aller Welt ein Anziehungspunkt, sondern auch die Freiburger selbst.

Daher sollte nun auch das direkte Umfeld des am Dom stehenden Brunnens verschönert werden. Wenn nun die Bauarbeiten am Dom beendet werden, wird auch der Bretterzaun verschwinden, der den Brunnen derzeit „einengt“. Dann sollte das Denkmal gründlich gereinigt und der Boden um das Denkmal herum gepflastert werden. Damit wäre dieser Brunnen, der sich dort seit 1917 befindet (die Lutherbüste war bis dahin ein Einzeldenkmal auf dem Grünen Friedhof), nicht nur in seinem 100. Jahr, sondern auch im Lutherjahr 2017 wieder in Gänze ein Blickfang im Dom- und Untermarktareal.

## „Gärtnern macht Schule, denn Natur verbindet ...“

Die „Uni im Grünen“ möchte mit ihrem Projekt die Wiederbelebung der Schulgartentradition fördern.



Der Verein Uni im Grünen e.V. hat den Vorschlag unterbreitet, durch sein Projekt die Wiederbelebung der Schulgartentradition zu fördern. Die Bildungsinitiative „Gärtnern macht Schule ...“ will mit ihren Maßnahmen in Freiberg und Umgebung einen Beitrag leisten, um die biologische Vielfalt in ihrer umfassenden Definition zu verstehen und verschiedenen Zielgruppen generationsverbindend zugänglich und erlebbar zu machen. Ein Ziel der Initiative ist es, einen naturnahen, artenreichen Garten, der nach ökologischen Prinzipien bewirtschaftet wird, zu gestalten. Auch die Erhaltung der biologischen Vielfalt soll hier unterstützt werden. Der Garten soll zugleich als Lebensraum für heimische Tiere, wie Insekten (z.B. Wildbienen oder Schmetterlinge), aber auch für Amphibien oder Singvögel dienen. Auch sollen Anbau und Kultivierung von heimischen Sorten von Heilpflanzen und Kräutern den Kindern näher gebracht werden. Der Garten als „grünes Klassenzimmer“ - als Lehr-, Lern-, Experimentier- und Erfahrungsgarten.

[www.uni-im-gruenen.de](http://www.uni-im-gruenen.de)

### Aktueller Zwischenstand 27.09.2016



- „Kinderzoo im Zoo“ für den Freiburger Tierpark (196 Stimmen)
- Ein schöneres Umfeld für den Lutherbrunnen (89 Stimmen)
- „Gärtnern macht Schule, denn Natur verbindet ...“ (99 Stimmen)

Meine Stimme gebe ich

- Kinderzoo im Zoo     
  schöneres Umfeld für den Lutherbrunnen     
  Gärtnern macht Schule

Name .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Unterschrift .....

Bitte senden an:

Stadtverwaltung Freiberg  
 Büro des Oberbürgermeisters  
 Obermarkt 24  
 09599 Freiberg



## Museum

### Führungen mit Kurfürst August

Kurfürst August erweist Euch zum Herbstfest die Ehre: Er wird am Sonntag, 9. Oktober, gleich zweimal dem berühmten Gemälde von Lucas Cranach dem Jüngeren im Stadt- und Bergbaumuseum entsteigen und aus seinem Leben berichtet, von seinem Schaffen und seiner Stadt Freiberg.

Außerdem stehen an diesem Tag zwei Fotowände der berühmten Kurfürstengemälde bereit, an denen man sich als Kurfürst August von Sachsen oder seine Frau Anna fotografieren lassen kann.

Wer gern rätselt und auf Spurensuche geht, hat bei der Museumsrallye Gelegenheit, nach einem verschwundenen Ausstellungsstück zu fahnden. Wer das Rätsel löst, erhält einen kleinen Preis.

Das Museum ist auch eine Station bei der diesjährigen Herbstfestolympiade. Hier gilt es zu schätzen, wie hoch das Museumsgebäude bis zum Dachfirst ist.

### „Kurfürst August erweist Euch die Ehre – ein Bild wird lebendig“

9. Oktober, 14 und 16 Uhr

Der Eintrittspreis zum Besuch des Museums beträgt 5 Euro, ermäßigt 2,50 Euro. Kinder und Schüler bis 18 Jahre (mit Schülerausweis) haben freien Eintritt.

Museum geöffnet von 10 bis 17 Uhr.

## 350.000 Euro für Forschung zur Regionalgeschichte

VolkswagenStiftung fördert Kooperationsprojekt zwischen Bergakademie und Stadt- und Bergbaumuseum

Freiberger Wissenschaftler und Museologen haben jetzt die Chance, historische Fotos zum Bergbau nicht nur zu digitalisieren und zu inventarisieren, sondern vor allem als wissenschaftliche Quelle voll auszuschöpfen. Möglich wird dies durch die Förderung der VolkswagenStiftung, die das Projekt als eines von deutschlandweit neun kooperativen Forschungsvorhaben von Museen und Hochschulen mit insgesamt rund 3,9 Millionen Euro bewilligt hat. Der Anteil für Freiberg beläuft sich dabei auf 350.000 Euro.

In Freiberg kann damit nun das Projekt „Bergbaukultur im Medienwandel – Fotografische Deutungen von Arbeit, Technik und Alltag im Freiberger Raum“ gestartet werden. Umgesetzt wird es vom Institut für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWTG) und der Kustodie der TU Bergakademie Freiberg gemeinsam mit dem Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg. „Wir wollen zeigen, wie der traditionsreiche Erzbergbau Landschaft, Stadt, Lebensweise und Mentalität im Freiberger Raum geprägt hat und welchen Einfluss die Fotografie seit Mitte des 19. Jahrhunderts auf die Regionalgeschichtsschreibung Freibergs hat“, erklärt Prof. Helmuth Albrecht (IWTG) die Idee des Projekts. Etwa ein Jahr hat er mit Freiberger Wissenschaftlern und Museologen an dem zweistufigen Verfahren gearbeitet. „Das Projekt ist für uns als Museum eine unglaublich



Museumsdirektor Dr. Ulrich Thiel mit historischen Aufnahmen. Foto: A. Ahlbrecht

tolle Chance, gezielt zu diesem Thema zu forschen“, freut sich Museumsdirektor Dr. Ulrich Thiel. Die Aufnahmen stammen von den Anfängen der Fotografie um 1860 bis ins 21. Jahrhundert. Reichlich 2.000 sind allein reine Bergbaufotos, viele weitere befassen sich mit angrenzenden Themen, wie beispielsweise der Traditionspflege.

„Mit diesem Forschungsprojekt können wir die Freiberger Geschichte noch besser aufarbeiten und für die Zukunft bewahren – für unsere Freiberger, aber auch für Gäste unserer Stadt aus aller Welt. Dass wir dies gemeinsam mit unserer TU Bergakademie Freiberg umsetzen, untermauert nicht nur

die guten Beziehungen zwischen Uni und Stadt, sondern stärkt auch unseren Titel „Universitätsstadt“, erklärt Oberbürgermeister Sven Krüger.

Dem schließt sich auch Rektor Prof. Klaus-Dieter Barbknecht an: „Dank der VolkswagenStiftung können wir unsere Kooperation mit der Stadt Freiberg auch auf wissenschaftlicher Ebene weiter ausbauen. Das Projekt vereint die Wissenschaft mit der Historie unserer Universitätsstadt. Als Bergakademie Freiberg sind wir ein Teil dieser Geschichte und freuen uns daher besonders, gemeinsam mit dem Stadt- und Bergbaumuseum die fotografische Sammlung zu erforschen.“

Starten soll das Projekt im IV. Quartal dieses Jahres. Als Kooperationspartner für das Projekt konnten das Deutsche Bergbaumuseum Bochum, das Ruhr Museum Essen, das Weltkulturerbe Erzbergwerk Rammelsberg, das Bergbaumuseum Oelsnitz sowie das Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde in Dresden gewonnen werden. Ein eigener Wissenschaftlicher Beirat wird das Projekt durchgehend begleiten und inhaltlich unterstützen. Mit ihrer Initiative „Forschung in Museen“ fördert die VolkswagenStiftung insbesondere kleine und mittlere Museen und ermöglicht ihnen so, Ausstellungen wissenschaftlich fundiert zu konzipieren und ihrem anspruchsvollen Vermittlungsauftrag gerecht zu werden.

# Herbstfest in Freiberg

[www.freiberg-service.de](http://www.freiberg-service.de)



### Herbst-Angebote der Freiberger Innenstadthändler

- **Untermarkt**
- Herbstmarkt
- Bühne mit buntem Programm & Bockbieranstich
- Familien-Olympiade im Dom- und Nikolaiviertel
- **Museum** (Museumsrallye, 14 & 16 Uhr Führungen mit Kurfürst August, Fotowand Kurfürstenpaar)
- **Automesse** (Obermarkt u. Schlossplatz)

**Verkaufsoffener Sonntag**  
**9.10.16**  
**13 – 18 Uhr**  
**Freiberger Innenstadt**

## Programm des Herbstfestes

### Unsere Höhepunkte:

#### Aktionen rund um den Herbst der Innenstadthändler Familien-Olympiade für Groß & Klein

u.a. mit Trendsportarten wie Slacklines oder Speedwurf mit Teilnahme an der Verlosung attraktiver Preise

#### Buntes Bühnenprogramm auf dem Untermarkt mit Herbstmarkt:

- 13:00 Uhr – 13:30 Uhr – **Fitnesstrends** wie Bokwa und Piloxing präsentiert von Aktiv am Dom
- 13:45 Uhr – 14:15 Uhr – **orientalischer Tanz** präsentiert von Anja Anjana
- 14:30 Uhr – 15:00 Uhr – **Kindertanzgruppe „Elev-Fantinos“ + Grüne Funken vom Freiberger Karnevalklub e.V.**
- 15:15 Uhr – 15:45 Uhr – **Sporteinlage** von „Body Balance“ präsentiert von Fitness- und Wellnessfarm Küttner
- 16:00 Uhr – 16:30 Uhr – **Bockbieranstich** mit dem Oberbürgermeister Sven Krüger unterstützt von der Freiberger Brauhaus GmbH
- 16:30 Uhr – 18:00 Uhr – **Blaskapelle** - Schwungvolle Blasmusik mit den Freiberger Blasmusikanten

#### Stadt- und Bergbaumuseum

14 & 16 Uhr Kurzführungen mit Kurfürst August, Museumsrallye & Mitmachaktionen für Kinder, „Kopf-steck-durch-die-Wand“ mit dem Kurfürstenpaar als Fotomotiv

#### Automesse auf dem Obermarkt & Schlossplatz

Präsentation aktueller Fahrzeugmodelle unterstützt von 11 Autohäusern und der Gebietsverkehrswehr Freiberg e.V.

